



Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der Abkommen über die Stabilisierung der Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU (Bilaterale III)

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 13. März 2026²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Es werden genehmigt:

- a. das Änderungsprotokoll vom 2. März 2026³ zum Abkommen vom 21. Juni 1999⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit;
- b. das Institutionelle Protokoll vom 2. März 2026⁵ zum Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit;
- c. das Änderungsprotokoll vom 2. März 2026⁶ zum Abkommen vom 21. Juni 1999⁷ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen;
- d. das Institutionelle Protokoll vom 2. März 2026⁸ zum Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Eu-

1 SR 101
2 BBl ...
3 SR ...; BBl ...
4 SR 0.142.112.681
5 SR ...; BBl ...
6 SR ...; BBl ...
7 SR 0.946.526.81
8 SR ...; BBl ...

- ropäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen;
- e. das Änderungsprotokoll vom 2. März 2026⁹ zum Abkommen vom 21. Juni 1999¹⁰ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse;
 - f. das Institutionelle Protokoll vom 2. März 2026¹¹ zum Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse;
 - g. das Protokoll über staatliche Beihilfen vom 2. März 2026¹² zum Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse;
 - h. das Änderungsprotokoll vom 2. März 2026¹³ zum Abkommen vom 21. Juni 1999¹⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr;
 - i. das Institutionelle Protokoll vom 2. März 2026¹⁵ zum Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr;
 - j. das Protokoll über staatliche Beihilfen vom 2. März 2026¹⁶ zum Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr;
 - k. das Änderungsprotokoll vom 2. März 2026¹⁷ zum Abkommen vom 21. Juni 1999¹⁸ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen;
 - l. das Abkommen vom 10. November 2025¹⁹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft andererseits über die Teilnahme der Schweizerischen Eidgenossenschaft an Programmen der Union;

⁹ SR ...; BBl ...

¹⁰ SR **0.740.72**

¹¹ SR ...; BBl ...

¹² SR ...; BBl ...

¹³ SR ...; BBl ...

¹⁴ SR **0.748.127.192.68**

¹⁵ SR ...; BBl ...

¹⁶ SR ...; BBl ...

¹⁷ SR ...; BBl ...

¹⁸ SR **0.916.026.81**

¹⁹ SR ...; BBl ...

- m. das Abkommen vom 2. März 2026²⁰ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über die Modalitäten und Bedingungen für die Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm;
- n. das Abkommen vom 2. März 2026²¹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über den regelmässigen finanziellen Beitrag der Schweiz zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der Europäischen Union.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, diese Abkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Die Bundesgesetze in den Anhängen 1–3 und die Änderungen der Bundesgesetze in den Anhängen 4–6 werden angenommen.

Art. 3

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 und 141a Abs. 2 BV).

² Der Bundesrat bestimmt unter Vorbehalt von Absatz 3 das Inkrafttreten der Bundesgesetze in den Anhängen 1–3 und der Änderungen der Bundesgesetze in den Anhängen 4–6.

³ Die folgenden Bestimmungen treten zum nachstehenden Zeitpunkt in Kraft:

- a. Artikel 89a Absatz 6 Ziffer 24 des Zivilgesetzbuches²² (Beilage zu Anh. 4 Ziff. 1); am ersten Tag des 49. Monats nach Inkrafttreten des Änderungsprotokolls vom 2. März 2026²³ zum Abkommen vom 21. Juni 1999²⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA);
- b. Artikel 49 Absatz 2 Ziffer 27 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982²⁵ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Beilage zu Anh. 4 Ziff. 4); am ersten Tag des 49. Monats nach Inkrafttreten des Änderungsprotokolls vom 2. März 2026 zum FZA;
- c. Artikel 25f Sachüberschrift und Absätze 1 Buchstabe a und 1^{bis}–3 des Freizügigkeitsgesetzes vom 17. Dezember 1993²⁶ (Beilage zu Anh. 4 Ziff. 5); am ersten Tag des 49. Monats nach Inkrafttreten des Änderungsprotokolls vom 2. März 2026 zum FZA.

20 SR ...; BBl ...

21 SR ...; BBl ...

22 SR 210

23 SR ...; BBl ...

24 SR 0.142.112.681

25 SR 831.40

26 SR 831.42

⁴ Artikel 6 Absätze 7 und 8 des Entsendegesetzes vom 8. Oktober 1999²⁷ nach der Beilage zu Anhang 4 Ziffer 3 gilt bis zum Inkrafttreten des Entsendegesetzes nach Anhang 5.

⁵ Die Änderung des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes vom 30. September 2011²⁸ (Anh. 6 Ziff. 5) gilt während vier Jahren ab dem Inkrafttreten; danach sind alle darin enthaltenen Änderungen hinfällig.

²⁷ SR **823.20**
²⁸ SR **414.20**

Bundesgesetz über die Überwachung von staatlichen Beihilfen (Beihilfeüberwachungsgesetz, BHÜG)

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1, 87, 92 Absatz 1, 95 Absatz 2, 101 Absatz 1 und
173 Absatz 2 der Bundesverfassung²⁹,
in Ausführung des Protokolls vom 2. März 2026³⁰ über staatliche Beihilfen zum
Abkommen vom 21. Juni 1999³¹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr (Beihilfeprotokoll zum
Luftverkehrsabkommen) und des Protokolls vom 2. März 2026³² über staatliche
Beihilfen zum Abkommen vom 21. Juni 1999³³ zwischen der Schweizerischen
Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und
Personenverkehr auf Schiene und Strasse (Beihilfeprotokoll zum
Landverkehrsabkommen),
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 13. März 2026³⁴,
beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die Aufgaben der Beihilfeüberwachungsbehörde (Überwa-
chungsbehörde) und die Verfahren zur Überwachung von Beihilfen.

² Es gilt für staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher
Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige

²⁹ SR 101

³⁰ SR ...

³¹ SR 0.748.127.192.68

³² SR ...

³³ SR 0.740.72

³⁴ BBl ...

den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, soweit sie den Handel zwischen der Schweiz und der Europäischen Union im Geltungsbereich der folgenden völkerrechtlichen Verträge beeinträchtigen:

- a. Abkommen vom 21. Juni 1999³⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr;
- b. Abkommen vom 21. Juni 1999³⁶ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse.

³ Es findet keine Anwendung auf Beihilfen, bei denen der einem einzelnen Unternehmen für Tätigkeiten im Geltungsbereich eines Abkommens nach Absatz 2 gewährte Betrag eine De-minimis-Beihilfe darstellt im Sinne von:

- a. Anhang I Abschnitt D des Beihilfeprotokolls zum Luftverkehrsabkommen;
oder
- b. Anhang I Abschnitt D des Beihilfeprotokolls zum Landverkehrsabkommen.

Art. 2 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Beihilfegeber*: jede Behörde, welche die Gewährung von Beihilfen vorbereitet, Beihilfen gewährt oder Beihilferegungen ausarbeitet oder erlässt;
- b. *Beihilfeempfänger*: Unternehmen, dem eine Beihilfe gewährt wird oder gewährt werden soll;
- c. *Beihilferegung*: Bestimmungen in einem Erlass, gestützt auf die Beihilfen gewährt werden können:
 1. generell-abstrakt umschriebenen Beihilfeempfängern ohne Entscheidungsspielraum des Beihilfegebers, oder

³⁵ SR 0.748.127.192.68

³⁶ SR 0.740.72

2. einem oder mehreren konkret bezeichneten Beihilfeempfängern für unbestimmte Zeit oder in unbestimmter Höhe, ohne dass die Beihilfen an ein bestimmtes Projekt gebunden sind;
- d. *Einzelbeihilfe*: Beihilfe, die einem bestimmten Beihilfeempfänger gewährt wird;
- e. *Umsetzungsbeihilfe*: Einzelbeihilfe, die gestützt auf eine Beihilferegelung gewährt wird;
- f. *Ad-hoc-Beihilfe*: Einzelbeihilfe, die nicht gestützt auf eine Beihilferegelung gewährt wird;
- g. *beihilferechtliche Bestimmungen der völkerrechtlichen Verträge*: Bestimmungen des Beihilfeprotokolls zum Luftverkehrsabkommen und des Beihilfeprotokolls zum Landverkehrsabkommen;
- h. *zulässig*: mit den beihilferechtlichen Bestimmungen der völkerrechtlichen Verträge vereinbar.

2. Kapitel: Überwachungsbehörde

Art. 3 Grundsätze

¹ Eine Beihilfekammer innerhalb der Wettbewerbskommission erfüllt die Aufgaben der Überwachungsbehörde nach diesem Gesetz. Die Beihilfekammer beschliesst endgültig.

² Die Beihilfekammer besteht aus drei Mitgliedern, die unabhängige Sachverständige sind. Ein Mitglied gehört dem Präsidium der Wettbewerbskommission an. Es hat den Vorsitz. Die Tätigkeit der zwei Mitglieder, die nicht dem Präsidium angehören, beschränkt sich auf die Aufgaben nach diesem Gesetz. Diese zwei Mitglieder haben je eine Stellvertretung.

³ Der Bundesrat wählt die zwei Mitglieder der Beihilfekammer, die nicht dem Präsidium angehören, sowie ihre Stellvertretung.

⁴ Er kann mit den Kantonen eine Vereinbarung über die Mitwirkung eines Vertreters oder einer Vertreterin der Kantone bei der Vorbereitung der Wahl nach Absatz 3 abschliessen.

⁵Die Artikel 18–25 und 49 des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995³⁷ sind für die Tätigkeiten der Überwachungsbehörde anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält.

Art. 4 Aufgaben der Überwachungsbehörde

Die Überwachungsbehörde hat folgende Aufgaben:

- a. Sie berät die Beihilfegeber.
- b. Sie prüft Beihilfen auf ihre Zulässigkeit und gibt Stellungnahmen ab.
- c. Sie erhebt Beschwerde gegen Verfügungen und Erlasse oder geht nach Artikel 27 vor, wenn sie eine Beihilfe als unzulässig beurteilt.
- d. Sie führt besondere Verfahren nach dem 4. Kapitel.
- e. Sie prüft fortlaufend bestehende Beihilferegulungen.
- f. Sie veröffentlicht Informationen zu Beihilfen und damit zusammenhängenden Verfahren.

Art. 5 Amtshilfe

Die Überwachungsbehörde sowie die Behörden des Bundes und der Kantone unterstützen sich gegenseitig und geben einander auf Ersuchen die Informationen bekannt, die sie zur Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben benötigen.

Art. 6 Informationsaustausch mit der Europäischen Kommission

Im Rahmen des regelmässigen Informationsaustausches zwischen der Überwachungsbehörde und der Europäischen Kommission betreffend die einheitliche Umsetzung, Anwendung und Auslegung der materiellrechtlichen Regeln für Beihilfen werden keine Informationen zu laufenden Prüfungen und Beschwerdeverfahren übermittelt.

³⁷ SR 251

3. Kapitel: Ordentliches Verfahren vor der Überwachungsbehörde

1. Abschnitt: Beratung und Anmeldung

Art. 7 Beratung

¹ Die Überwachungsbehörde berät die Beihilfegeber auf Anfrage unverbindlich während der Ausarbeitung von Beihilfen bei Fragen zu diesem Gesetz und den beihilferechtlichen Bestimmungen der völkerrechtlichen Verträge.

² Die Beratung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr bemisst sich nach Zeitaufwand.

³ Der Bundesrat legt die Gebührensätze fest und regelt die Gebührenerhebung.

Art. 8 Anmeldepflicht

¹ Die Beihilfegeber melden ihre geplanten Beihilfen bei der Überwachungsbehörde an.

² Sie melden der Überwachungsbehörde Änderungen der angemeldeten Beihilfen. Sind die Änderungen signifikant, so kann die Überwachungsbehörde eine neue Anmeldung verlangen.

³ Eine Änderung gilt als signifikant, wenn die Höhe der Beihilfe deutlich ansteigt, der Beihilfeempfänger ändert oder sich die Rechtsnatur oder die Zielsetzung der Beihilfe ändert. Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) regelt die Einzelheiten.

Art. 9 Ausnahmen von der Anmeldepflicht

Nicht angemeldet werden müssen:

- a. geplante Umsetzungsbeihilfen, die gestützt auf eine Beihilferegung gewährt werden sollen, die in einer Stellungnahme der Überwachungsbehörde oder, falls keine vorliegt, in einem Beschwerdeentscheid bereits beurteilt wurde;
- b. geplante Umsetzungsbeihilfen, die gestützt auf eine bestehende Beihilferegung gewährt werden sollen;

- c. geplante Beihilfen, die die Voraussetzungen gemäss folgenden Bestimmungen erfüllen:
1. Anhang I Abschnitt C des Beihilfeprotokolls zum Luftverkehrsabkommen,
 2. Anhang I Abschnitt C des Beihilfeprotokolls zum Landverkehrsabkommen.

Art. 10 Durchführungsverbot

¹ Geplante Beihilfen des Bundes, die angemeldet werden müssen, dürfen nicht gewährt werden, bevor die Überwachungsbehörde eine Stellungnahme dazu abgegeben hat.

² Läuft eine Frist nach Artikel 22 ab, ohne dass die Überwachungsbehörde eine vertiefte Prüfung eingeleitet oder eine Stellungnahme abgegeben hat, so ist das Durchführungsverbot aufgehoben.

Art. 11 Inhalt und Form der Anmeldung

¹ Der Beihilfegeber übermittelt der Überwachungsbehörde in seiner Anmeldung alle für die Prüfung der geplanten Beihilfe erforderlichen Informationen.

² Das WBF regelt die Einzelheiten des Inhalts und die Form der Anmeldung.

Art. 12 Zeitpunkt der Anmeldung

Der Beihilfegeber meldet die geplante Beihilfe an, sobald deren wichtigste Merkmale festgelegt sind und er keine signifikanten Änderungen mehr erwartet. Geplante Beihilfen in Form eines Erlasses meldet er spätestens im Rahmen des ersten Konsultationsverfahrens an, sofern ein solches vorgesehen ist.

Art. 13 Bestätigung der Vollständigkeit der Anmeldung

¹ Ist die Anmeldung vollständig, so bestätigt die Überwachungsbehörde dies dem Beihilfegeber innert zehn Tagen.

² Ist die Anmeldung unvollständig, so fordert die Überwachungsbehörde vom Beihilfegeber ergänzende Informationen an; sie legt für die Einreichung der ergänzenden Informationen eine angemessene Frist fest.

Art. 14 Rückzug der Anmeldung

¹ Der Beihilfegeber kann die Anmeldung bis zum Zeitpunkt zurückziehen, an dem die Überwachungsbehörde ihre Stellungnahme nach Artikel 17 oder 19 Absatz 1 mitteilt.

² Die Anmeldung gilt auch als zurückgezogen, wenn die Frist, die die Überwachungsbehörde bei der ersten Anforderung von ergänzenden Informationen nach Artikel 13 Absatz 2 angesetzt hat, unbenutzt abgelaufen ist.

2. Abschnitt: Prüfungen

Art. 15 Gegenstand der Prüfungen

Die Überwachungsbehörde prüft, ob die angemeldeten Beihilfen zulässig sind.

Art. 16 Einfache Prüfung

Die Überwachungsbehörde leitet eine einfache Prüfung ein, sobald sie die Vollständigkeit der Anmeldung bestätigt hat oder sobald eine Eingabe innert der Frist, die sie bei der ersten Anforderung von ergänzenden Informationen nach Artikel 13 Absatz 2 angesetzt hat, eingegangen ist.

Art. 17 Abschluss der einfachen Prüfung

Beurteilt die Überwachungsbehörde die angemeldete Beihilfe als zulässig oder nicht als Beihilfe, so schliesst sie die einfache Prüfung mit einer Stellungnahme ab. Sie teilt dem Beihilfegeber mit, dass die Stellungnahme veröffentlicht wird.

Art. 18 Vertiefte Prüfung

¹ Stellt die Überwachungsbehörde in einer einfachen Prüfung fest, dass die angemeldete Beihilfe Anlass zu Bedenken hinsichtlich ihrer Zulässigkeit gibt, so leitet sie eine

vertiefte Prüfung ein. Sie teilt dem Beihilfegeber mit, dass die Mitteilung über die Einleitung der vertieften Prüfung veröffentlicht wird.

² Die Mitteilung enthält eine Zusammenfassung der wesentlichen Sach- und Rechtsfragen sowie eine vorläufige Würdigung der angemeldeten Beihilfe durch die Überwachungsbehörde.

Art. 19 Abschluss der vertieften Prüfung

¹ Die Überwachungsbehörde schliesst die vertiefte Prüfung mit einer Stellungnahme ab. Sie teilt dem Beihilfegeber mit, dass die Stellungnahme veröffentlicht wird.

² Sie hält in der Stellungnahme fest, ob sie die angemeldete Beihilfe als zulässig oder unzulässig oder ob sie diese nicht als Beihilfe beurteilt.

³ Beurteilt die Überwachungsbehörde die angemeldete Beihilfe als unzulässig, so kann sie in ihrer Stellungnahme Anpassungen der Beihilfe vorschlagen.

Art. 20 Wirkung der Stellungnahmen der Überwachungsbehörde

¹ Die Stellungnahme der Überwachungsbehörde ist unverbindlich.

² Weicht der Beihilfegeber bei der Gewährung der Beihilfe von der Stellungnahme ab, so begründet er dies.

Art. 21 Widerruf einer Stellungnahme

¹ Die Überwachungsbehörde kann eine Stellungnahme widerrufen.

² Bei Stellungnahmen nach Artikel 17 leitet die Überwachungsbehörde vor dem Widerruf eine vertiefte Prüfung ein.

³ Beihilfegeber und Beihilfeempfänger sind berechtigt, sich vor dem Widerruf schriftlich zu äussern, wenn sie sich nicht bereits in der vertieften Prüfung nach Absatz 2 äussern konnten.

Art. 22 Fristen

¹ Die Überwachungsbehörde führt die einfache Prüfung innert zwei Monaten durch; die Frist beginnt, sobald sie die Vollständigkeit der Anmeldung bestätigt hat oder sobald eine Eingabe innert der Frist, die sie bei der ersten Anforderung von ergänzenden Informationen nach Artikel 13 Absatz 2 angesetzt hat, eingegangen ist.

² Die Überwachungsbehörde führt die vertiefte Prüfung innert zwölf Monaten durch; die Frist beginnt mit deren Einleitung.

³ Die Überwachungsbehörde kann die Fristen im Einvernehmen mit dem Beihilfegeber erstrecken.

Art. 23 Rechte der Konkurrenten

¹ Konkurrenten der Beihilfeempfänger sind berechtigt, sich nach der Einleitung der vertieften Prüfung schriftlich zu äussern; die Überwachungsbehörde legt dafür eine Frist fest.

² Die Überwachungsbehörde kann die Konkurrenten zu einem weiteren Schriftenwechsel einladen.

Art. 24 Rechte und Pflichten der Beihilfegeber und Beihilfeempfänger

¹ Beihilfegeber und Beihilfeempfänger sind verpflichtet, der Überwachungsbehörde alle für deren Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Urkunden vorzulegen.

² Sie sind berechtigt, sich nach der Einleitung der vertieften Prüfung schriftlich zu äussern; die Überwachungsbehörde legt dafür eine Frist fest.

³ Die Überwachungsbehörde kann die Beihilfegeber und Beihilfeempfänger zu einem weiteren Schriftenwechsel einladen.

3. Abschnitt: Mitteilungspflicht und Verfahren auf Erlass einer Verfügung

Art. 25 Mitteilungspflicht des Beihilfegebers

¹ Der Beihilfegeber teilt der Überwachungsbehörde mit:

- a. die Veröffentlichung von Beihilferegulungen und Ad-hoc-Beihilfen in der Form von Erlassen;
- b. Ad-hoc-Beihilfen, die nicht in Form eines Erlasses gewährt werden;
- c. Umsetzungsbeihilfen, die gestützt auf eine Beihilferegulung gewährt werden, die:
 1. noch nicht geprüft wurde,
 2. in einem rechtskräftigen Beschwerdeentscheid als unzulässig beurteilt wurde, oder
 3. falls kein rechtskräftiger Beschwerdeentscheid vorliegt, in einer Stellungnahme der Überwachungsbehörde als unzulässig beurteilt wurde;
- d. Umsetzungsbeihilfen, die gestützt auf eine bestehende Beihilferegulung gewährt werden, die:
 1. in einem rechtskräftigen Beschwerdeentscheid als unzulässig beurteilt wurde, oder
 2. falls kein rechtskräftiger Beschwerdeentscheid vorliegt, in einer Stellungnahme der Überwachungsbehörde nach Artikel 48 Absatz 3 als unzulässig beurteilt wurde.

² Bei Beihilfen in der Form von Verfügungen erfolgt die Mitteilung durch die Eröffnung der Verfügung.

³ Beihilfen in der Form von öffentlich-rechtlichen Verträgen werden vor Beginn der Erfüllung des Vertrages mitgeteilt. Eröffnet der Beihilfegeber der Überwachungsbe-

hörde einen Antrag nach Artikel 19 Absatz 3 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990³⁸ (SuG), so erfüllt dies die Mitteilungspflicht.

Art. 26 Ausnahmen von der Mitteilungspflicht

Nicht mitgeteilt werden müssen:

- a. Beihilfen der Bundesversammlung und des Bundesrates;
- b. Beihilfen, die die Voraussetzungen gemäss folgenden Bestimmungen erfüllen:
 1. Anhang I Abschnitt C des Beihilfeprotokolls zum Luftverkehrsabkommen,
 2. Anhang I Abschnitt C des Beihilfeprotokolls zum Landverkehrsabkommen.

Art. 27 Verfahren auf Erlass einer Verfügung

¹ Beurteilt die Überwachungsbehörde eine Beihilfe in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrags als unzulässig, so ersucht sie den Beihilfegeber innert 30 Tagen ab Mitteilung, vom öffentlich-rechtlichen Vertrag zurückzutreten, ihn aufzulösen oder ihn anzupassen und die Rückerstattung der Beihilfe zu verlangen.

² Beurteilt sie einen Antrag nach Artikel 19 Absatz 2 SuG³⁹ als unzulässig, so verlangt sie innert 30 Tagen ab Eröffnung des Antrags eine anfechtbare Verfügung nach Artikel 19 Absatz 3 SuG.

³ Beurteilt sie eine Beihilfe in Form eines Realakts als unzulässig, so ersucht sie den Beihilfegeber innert 30 Tagen ab Mitteilung, die Handlungen zu unterlassen, einzustellen oder zu widerrufen und die Rückerstattung der Beihilfe zu verlangen.

⁴ Entspricht der Beihilfegeber einem Ersuchen nicht, so entscheidet er durch Verfügung.

⁵ Dieser Artikel gilt nicht für Beihilfen, die von der Bundesversammlung oder dem Bundesrat gewährt werden.

³⁸ SR 616.1

³⁹ SR 616.1

4. Kapitel: Besondere Verfahren bei Verletzung der Anmelde- oder Mitteilungspflicht

1. Abschnitt: Grundsätze

Art. 28 Eröffnung besonderer Verfahren

Die Überwachungsbehörde eröffnet besondere Verfahren von Amtes wegen, wenn sie eine Verletzung der Anmelde- oder Mitteilungspflicht feststellt.

Art. 29 Anzeigerecht

Jede Person ist berechtigt, der Überwachungsbehörde Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes sowie die beihilferechtlichen Bestimmungen der völkerrechtlichen Verträge anzuzeigen.

2. Abschnitt: Nachmeldung und Prüfung im besonderen Verfahren

Art. 30 Nachmeldung

Gibt eine nicht mitgeteilte Beihilfe Anlass zu Bedenken hinsichtlich ihrer Zulässigkeit, so kann die Überwachungsbehörde innert 30 Tagen ab deren Kenntnis die Nachmeldung aller für eine Prüfung im besonderen Verfahren erforderlichen Informationen verlangen.

Art. 31 Prüfung im besonderen Verfahren

¹ Für die Prüfung im besonderen Verfahren sind Artikel 13 sowie das 3. Kapitel 2. Abschnitt sinngemäss anwendbar.

² Die Überwachungsbehörde schliesst die Prüfung mit einer Stellungnahme ab.

³ Bei Beihilfen der Bundesversammlung und des Bundesrates leitet die Überwachungsbehörde kein Verfahren nach dem 4. Kapitel 3. Abschnitt ein.

3. Abschnitt: Verfahren zur Beseitigung unzulässiger Beihilfen und zu deren Rückforderung

Art. 32 Verfahren bei als unzulässig beurteilten Einzelbeihilfen

¹ Beurteilt die Überwachungsbehörde in ihrer Stellungnahme nach Artikel 31 Absatz 2 eine Einzelbeihilfe als unzulässig, so ersucht sie den Beihilfegeber:

- a. bei einer Beihilfe in Form einer Verfügung: die Verfügung innert angemessener Frist zu widerrufen;
- b. bei einer Beihilfe in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrags: innert angemessener Frist vom öffentlich-rechtlichen Vertrag zurückzutreten, ihn aufzulösen oder ihn anzupassen;
- c. bei einer Beihilfe in Form eines Realakts: die Handlungen innert angemessener Frist zu unterlassen, einzustellen oder zu widerrufen.

² Die Überwachungsbehörde ersucht den Beihilfegeber, die Rückerstattung der Beihilfe zu verlangen.

³ Entspricht der Beihilfegeber einem Ersuchen nicht, so entscheidet er durch Verfügung.

Art. 33 Verfahren bei als unzulässig beurteilten Ad-hoc-Beihilfen in der Form eines Erlasses

¹ Beurteilt die Überwachungsbehörde in ihrer Stellungnahme nach Artikel 31 Absatz 2 eine Ad-hoc-Beihilfe in der Form eines Erlasses als unzulässig, so ersucht sie den Beihilfegeber, die Rückerstattung der Beihilfe innert angemessener Frist zu verlangen.

² Entspricht der Beihilfegeber einem Ersuchen nicht, so entscheidet er in geeigneter Form.

Art. 34 Verfahren bei als unzulässig beurteilten Beihilferegungen

¹ Beurteilt die Überwachungsbehörde in ihrer Stellungnahme nach Artikel 31 Absatz 2 eine Beihilferegung als unzulässig, so weist der Beihilfegeber, der diese erlassen hat, alle Beihilfegeber, die gestützt darauf Umsetzungsbeihilfen gewähren können, auf die Stellungnahme und auf die Mitteilungspflicht für diese Umsetzungsbeihilfen hin.

² Die Überwachungsbehörde geht bei Umsetzungsbeihilfen, die gestützt auf eine als unzulässig beurteilte Beihilferegung bereits gewährt wurden, nach Artikel 32 vor.

4. Abschnitt: Direkte Beschwerde ohne Nachmeldung

Art. 35 Beschwerdepflicht bei Beihilfen, die vor einer Stellungnahme der Überwachungsbehörde mitgeteilt werden

Gibt eine mitgeteilte Beihilfe, die nicht angemeldet wurde oder die gewährt wird, bevor die Überwachungsbehörde eine Stellungnahme dazu abgegeben hat, Anlass zu Bedenken hinsichtlich ihrer Zulässigkeit, so erhebt die Überwachungsbehörde Beschwerde oder geht nach Artikel 27 vor.

Art. 36 Beschwerde bei Verletzung der Mitteilungspflicht

Gibt eine nicht mitgeteilte Beihilfe Anlass zu Bedenken hinsichtlich ihrer Zulässigkeit, so kann die Überwachungsbehörde innert der Beschwerdefrist Beschwerde erheben oder innert 30 Tagen ab Kenntnis der Beihilfe nach Artikel 27 vorgehen, ohne zuvor eine Nachmeldung zu verlangen.

5. Kapitel: Beschwerdeverfahren

Art. 37 Beschwerdelegitimation der Überwachungsbehörde

¹ Die Überwachungsbehörde kann Beschwerde erheben gegen:

- a. Einzelbeihilfen in der Form von Verfügungen;

- b. Verfügungen betreffend Einzelbeihilfen in der Form von öffentlich-rechtlichen Verträgen oder Realakten;
- c. Beihilferegungen und Ad-hoc-Beihilfen in der Form von Erlassen.

² Gegen Beihilfen der Bundesversammlung und des Bundesrates sowie gegen Bestimmungen der Bundesverfassung kann sie keine Beschwerde erheben.

Art. 38 Beschwerdepflicht der Überwachungsbehörde

¹ Die Überwachungsbehörde erhebt Beschwerde, wenn sie eine Beihilfe als unzulässig beurteilt. Sie beantragt der Beschwerdeinstanz, die Beihilfe aufzuheben und den Beihilfegeber zur Rückforderung der Beihilfe zu verpflichten.

² Die Überwachungsbehörde erhebt Beschwerde gegen Umsetzungsbeihilfen, die gestützt auf als unzulässig beurteilte Beihilferegungen der Bundesversammlung oder des Bundesrates von anderen Beihilfegebern gewährt werden.

³ Die Beschwerdepflicht entfällt, sobald ein Gericht die Beihilfe beurteilt hat oder das Rückforderungsrecht des Beihilfegebers verjährt ist.

Art. 39 Beschwerdefrist

Die Überwachungsbehörde reicht ihre Beschwerde innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung oder nach der gemäss dem anwendbaren Recht massgebenden Veröffentlichung des Erlasses ein.

Art. 40 Aufschiebende Wirkung und Wirksamkeit

¹ Die Beschwerde der Überwachungsbehörde hat aufschiebende Wirkung.

² Beihilfen in der Form von Verfügungen oder Erlassen werden erst wirksam, wenn:

- a. die Beschwerdefrist nach Artikel 39 unbenutzt abgelaufen ist;
- b. ein Beschwerdeentscheid in Rechtskraft erwachsen ist; oder
- c. der Beschwerde der Überwachungsbehörde die aufschiebende Wirkung entzogen worden ist.

Art. 41 Anwendbares Verfahrensrecht

Soweit dieses Kapitel nichts anderes bestimmt, richtet sich das Beschwerdeverfahren:

- a. gegen Verfügungen und Erlasse des Bundes nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege;
- b. gegen Verfügungen und Erlasse der Kantone nach dem anwendbaren kantonalen Recht.

6. Kapitel: Rückforderung

Art. 42 Modalitäten der Rückerstattung

¹ Die Rückerstattung einer unzulässigen Beihilfe erfolgt einschliesslich Zinsen. Die Zinsen sind vom Zeitpunkt, ab dem die Beihilfe dem Empfänger zur Verfügung stand, bis zu ihrer tatsächlichen Rückerstattung geschuldet.

² Das WBF legt den Zinssatz anhand des Umfangs und der Häufigkeit der Interbankgeschäfte fest.

³ Kantonale Zinssätze sowie der Zinssatz nach Artikel 30 Absatz 3 SuG⁴⁰ bleiben vorbehalten, sofern sie höher sind.

Art. 43 Verjährung des Rückforderungsrechts bei unzulässigen Einzelbeihilfen

¹ Das Rückforderungsrecht des Beihilfegebers verjährt innert zehn Jahren nach der Gewährung von unzulässigen Einzelbeihilfen. Längere kantonale Verjährungsfristen bleiben vorbehalten.

² Nach Eintritt der Verjährung leitet die Überwachungsbehörde kein besonderes Verfahren gegen Einzelbeihilfen mehr ein.

⁴⁰ SR 616.1

Art. 44 Unterbrechung der Verjährung

¹ Die Verjährung wird durch die Einleitung einer vertieften Prüfung im besonderen Verfahren und durch Beschwerde der Überwachungsbehörde unterbrochen.

² Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von Neuem. Wird die Verjährung durch Beschwerde unterbrochen, so beginnt die Verjährung von Neuem zu laufen, wenn das Beschwerdeverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

7. Kapitel: Fortlaufende Prüfung von bestehenden Beihilferegelungen

Art. 45 Bestehende Beihilferegelungen

¹ Als bestehende Beihilferegelung gelten:

- a. Beihilferegelungen, die in einem rechtskräftigen Beschwerdeentscheid oder, falls keine Beschwerde erhoben wurde, in einer Stellungnahme der Überwachungsbehörde als zulässig beurteilt wurden, sobald sie in Kraft getreten sind;
- b. nicht mitgeteilte Beihilferegelungen, sobald sie zehn Jahre in Kraft sind;
- c. Bestimmungen in Erlassen, die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens keine Beihilferegelung waren und aufgrund von Änderungen der sachlichen Gegebenheiten oder der beihilferechtlichen Bestimmungen der völkerrechtlichen Verträge eine Beihilferegelung geworden sind;
- d. Beihilferegelungen, die vor dem Inkrafttreten oder innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten des Beihilfeprotokolls zum Luftverkehrsabkommen und des Beihilfeprotokolls zum Landverkehrsabkommen erlassen wurden.

² Die Überwachungsbehörde eröffnet keine besonderen Verfahren gegen bestehende Beihilferegelungen.

Art. 46 Änderung bestehender Beihilferegelungen

Signifikante Änderungen einer bestehenden Beihilferegelung müssen nach Artikel 8 angemeldet sowie nach Artikel 25 mitgeteilt werden.

Art. 47 Fortlaufende Prüfung

Die Überwachungsbehörde prüft bestehende Beihilferegulungen fortlaufend auf ihre Zulässigkeit. Sie kann dafür Auskünfte nach Artikel 24 Absatz 1 verlangen.

Art. 48 Prüfung bei bestehenden Beihilferegulungen

¹ Stellt die Überwachungsbehörde aufgrund der fortlaufenden Prüfung fest, dass eine bestehende Beihilferegulung Anlass zu Bedenken hinsichtlich ihrer Zulässigkeit gibt, so teilt sie dies dem Beihilfegeber, der die Beihilferegulung erlassen hat, mit. Sie schlägt ihm Änderungen oder die Aufhebung der Beihilferegulung vor.

² Der Beihilfegeber informiert die Überwachungsbehörde über die vorgenommenen Änderungen oder die Aufhebung der Beihilferegulung.

³ Gibt die Beihilferegulung nach diesen Änderungen weiterhin Anlass zu Bedenken hinsichtlich ihrer Zulässigkeit oder weigert sich der Beihilfegeber, Änderungen vorzunehmen oder die Beihilferegulung aufzuheben, so leitet die Überwachungsbehörde eine vertiefte Prüfung ein. Sie schliesst die Prüfung mit einer Stellungnahme ab.

⁴ Die Artikel 18–24 gelangen sinngemäss zur Anwendung.

Art. 49 Verfahren bei als unzulässig beurteilten bestehenden Beihilferegulungen

¹ Beurteilt die Überwachungsbehörde in ihrer Stellungnahme nach Artikel 48 Absatz 3 eine bestehende Beihilferegulung als unzulässig, so erhebt sie Beschwerde gegen Umsetzungsbeihilfen, welche nach Veröffentlichung ihrer Stellungnahme gestützt auf die bestehende Beihilferegulung gewährt werden.

² Der Beihilfegeber, der die bestehende Beihilferegulung erlassen hat, weist alle Beihilfegeber, die gestützt auf diese Beihilferegulung Umsetzungsbeihilfen gewähren können, auf die Stellungnahme und auf ihre Mitteilungspflicht für diese Umsetzungsbeihilfen hin.

8. Kapitel: Transparenz

Art. 50 Berichterstattungs- und Zustellungspflicht der Beihilfegeber

¹ Die Beihilfegeber erstatten der Überwachungsbehörde Bericht über:

- a. ihre Verfügungen betreffend Beihilfen: innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft;
- b. die von ihnen erlassenen Beihilferegulungen und Ad-hoc-Beihilfen in Form eines Erlasses: innert 30 Tagen nach Inkrafttreten;
- c. die von ihnen gewährten Beihilfen in der Form von öffentlich-rechtlichen Verträgen: innert 30 Tagen nach Vertragsabschluss;
- d. die von ihnen gewährten Beihilfen in der Form eines Realaktes: in geeigneter Form innert 30 Tagen nach Gewährung.

² Sie stellen der Überwachungsbehörde alle Urteile betreffend ihre Beihilfen innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft zu.

³ Sie machen Geschäftsgeheimnisse vor der Übermittlung an die Überwachungsbehörde unkenntlich.

⁴ Das WBF regelt die Einzelheiten der Berichterstattungspflicht.

Art. 51 Veröffentlichung

¹ Die Überwachungsbehörde veröffentlicht die Informationen zu Beihilfen und damit zusammenhängenden Verfahren.

² Sie veröffentlicht insbesondere:

- a. Stellungnahmen nach den Artikeln 17, 19 Absatz 1, 31 Absatz 2 und 48 Absatz 3;
- b. Mitteilungen über die Einleitung vertiefter Prüfungen nach Artikel 18;
- c. Widerrufe von Stellungnahmen nach Artikel 21 Absatz 1;

-
- d. Informationen über Beschwerden nach Artikel 38 Absätze 1 und 2;
 - e. Ergebnisse über eine fortlaufende Prüfung nach Artikel 47, sofern dabei mehrere bestehende Beihilferegelungen in einem Wirtschaftszweig gemeinsam geprüft werden;
 - f. Vorschläge für Änderungen von bestehenden Beihilferegelungen nach Artikel 48 Absatz 1;
 - g. Informationen aus den Berichten nach Artikel 50 Absatz 1;
 - h. Urteile nach Artikel 50 Absatz 2;
 - i. ihre Richtlinien und Mitteilungen.

³ Die Überwachungsbehörde macht Geschäftsgeheimnisse in den Unterlagen und Informationen nach Absatz 2 Buchstaben a–f vor der Veröffentlichung unkenntlich.

⁴ Das WBF regelt die Einzelheiten des Inhalts und die Form der zu veröffentlichenden Unterlagen und Informationen.

9. Kapitel: Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Art. 52 Feststellung des Sachverhalts

Die Überwachungsbehörde stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Sie bedient sich nötigenfalls folgender Beweismittel:

- a. Urkunden;
- b. Auskünfte der Beihilfegeber und Beihilfeempfänger;
- c. Auskünfte von Dritten;
- d. Gutachten von Sachverständigen.

Art. 53 Berechnung von Fristen

Für die Berechnung der Fristen mit Ausnahme der Beschwerdefristen sind die Artikel 20–22 und 23–24 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968⁴¹ (VwVG) sinngemäss anwendbar.

Art. 54 Elektronische Kommunikation und Aktenführung

¹ Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 2024⁴² über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz ist, mit Ausnahme des 2. Abschnitts zur Trägerschaft der Plattformen und des 7. Abschnitts zur Digitalisierung und Rücksendung von physischen Dokumenten, auf die Verfahren nach diesem Gesetz anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält.

² Die Überwachungsbehörde führt alle Akten elektronisch und gibt sie über die Plattform nach Artikel 6a Absatz 2 VwVG⁴³ weiter. Ausgenommen sind Akten, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.

³ Im Rahmen von Prüfungen nach diesem Gesetz muss der Austausch von Dokumenten mit der Überwachungsbehörde über die Plattform nach Artikel 6a Absatz 2 VwVG abgewickelt werden. Ausgenommen sind Dokumente, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.

⁴ Wer zur Benutzung der Plattform verpflichtet ist und Eingaben auf Papier einreicht, dem setzt die Überwachungsbehörde eine angemessene Frist für die elektronische Einreichung mit der Androhung, dass die Eingabe andernfalls als nicht erfolgt gilt.

10. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 55 Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

⁴¹ SR 172.021

⁴² SR 172.023

⁴³ SR 172.021; AS 2025 583

Art. 56 Übergangsbestimmungen

¹ Die Überwachungsbehörde leitet gegen Beihilfen, die vor dem Inkrafttreten oder innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten des Beihilfeprotokolls zum Luftverkehrsabkommen und des Beihilfeprotokolls zum Landverkehrsabkommen gewährt wurden, weder ein ordentliches noch ein besonderes Verfahren ein und erhebt gegen diese keine Beschwerde. Die in diesem Zeitraum gewährten Beihilfen müssen weder angemeldet noch mitgeteilt werden.

² Die Überwachungsbehörde erstellt innert zwölf Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Übersicht der bestehenden Beihilferegungen nach Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe d. Sie schätzt ein, ob diese zulässig sind.

³ Die Überwachungsbehörde kann erst nach Ablauf der Frist nach Absatz 2 gemäss den Artikeln 48 und 49 gegen bestehende Beihilferegungen nach Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe d vorgehen.

Beilage zum BHÜG
(Art. 2/Anhang 1)

Anhang
(Art. 55)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005⁴⁴

Art. 82 Bst. b^{bis}

Das Bundesgericht beurteilt Beschwerden:

- b^{bis}. gegen Erlasse des Bundes mit Beihilferegelungen oder Ad-hoc-Beihilfen im Sinne von Artikel 2 Buchstaben c und f des Beihilfeüberwachungsgesetzes vom ...⁴⁵ (BHÜG) mit Ausnahme von Bundesverfassung und Bundesgesetzen;

Art. 83 Bst. k und m

Die Beschwerde ist unzulässig gegen:

- k. Entscheide betreffend Subventionen, auf die kein Anspruch besteht, ausser betreffend ihre Vereinbarkeit mit den beihilferechtlichen Bestimmungen der völkerrechtlichen Verträge im Sinne von Artikel 2 Buchstabe g BHÜG⁴⁶;
- m. Entscheide über die Stundung oder den Erlass von Abgaben; in Abweichung davon ist die Beschwerde zulässig:
 - 1. gegen Entscheide über den Erlass der direkten Bundessteuer oder der kantonalen oder kommunalen Einkommens- und Gewinnsteuer, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder es sich aus anderen Gründen um einen besonders bedeutenden Fall handelt,
 - 2. betreffend die Vereinbarkeit der Entscheide mit den beihilferechtlichen Bestimmungen der völkerrechtlichen Verträge im Sinne von Artikel 2 Buchstabe g BHÜG;

Art. 87 Sachüberschrift

Vorinstanzen bei Beschwerden gegen kantonale Erlasse

⁴⁴ SR 173.110

⁴⁵ SR ...

⁴⁶ SR ...

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts

Art. 98a Beschwerdegründe bei Beschwerden gegen Erlasse auf dem Gebiet
der Beihilfeüberwachung

¹ Wird ein Erlass des Bundes mit einer Beihilferegung oder einer Ad-hoc-Beihilfe im Sinne von Artikel 2 Buchstaben c und f BHÜG⁴⁷ angefochten, so kann die Verletzung von übergeordnetem Bundesrecht und Völkerrecht gerügt werden.

² Wird eine Verordnung der Bundesversammlung oder des Bundesrates mit einer Beihilferegung oder einer Ad-hoc-Beihilfe im Sinne von Artikel 2 Buchstaben c und f BHÜG angefochten, so kann nur die Unvereinbarkeit der Beihilfe mit den beihilferechtlichen Bestimmungen der völkerrechtlichen Verträge im Sinne von Artikel 2 Buchstabe g BHÜG gerügt werden.

Art. 103 Abs. 2 Bst. e

² Die Beschwerde hat im Umfang der Begehren aufschiebende Wirkung:

- e. auf dem Gebiet der Beihilfeüberwachung, wenn die Überwachungsbehörde nach dem BHÜG⁴⁸ die Beschwerde führt.

2. Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005⁴⁹

Art. 31a Beschwerdeobjekte auf dem Gebiet der Beihilfeüberwachung

Auf dem Gebiet der Beihilfeüberwachung beurteilt das Bundesverwaltungsgericht auch Beschwerden gegen:

- a. Erlasse des Bundes mit Beihilferegungen oder Ad-hoc-Beihilfen im Sinne von Artikel 2 Buchstaben c und f des Beihilfeüberwachungsgesetzes vom ...⁵⁰ (BHÜG) mit Ausnahme von Bundesverfassung und Bundesgesetzen;
- b. Einzelakte der Bundesversammlung, mit welchen diese Beihilfen im Sinne des BHÜG gewährt.

Art. 33 Abs. 1 Bst. b Ziff. 11 und Abs. 2

¹ Die Beschwerde ist zulässig gegen Verfügungen:

- b. des Bundesrates betreffend:

11. Beihilfen im Sinne des BHÜG⁵¹;

⁴⁷ SR ...

⁴⁸ SR ...

⁴⁹ SR **173.32**

⁵⁰ SR ...

⁵¹ SR ...

² Die Beschwerde ist ausserdem zulässig gegen:

- a. Erlasse mit Beihilferegulungen oder Ad-hoc-Beihilfen im Sinne von Artikel 2 Buchstaben c und f BHÜG der in Absatz 1 genannten Vorinstanzen;
- b. Einzelakte der Bundesversammlung, mit welchen diese Beihilfen im Sinne des BHÜG gewährt, und Verordnungen der Bundesversammlung mit Beihilferegulungen oder Ad-hoc-Beihilfen im Sinne von Artikel 2 Buchstaben c und f BHÜG.

Art. 37 Abs. 2

² Im Beschwerdeverfahren gegen Einzelakte der Bundesversammlung, mit welchen diese Beihilfen im Sinne des BHÜG⁵² gewährt, gelten sinngemäss die Bestimmungen für Verfügungen.

Art. 37a Beschwerdelegitimation bei Beschwerden gegen Erlasse auf dem
Gebiet der Beihilfeüberwachung

¹ Zur Beschwerde gegen Erlasse des Bundes mit einer Beihilferegulung oder einer Ad-hoc-Beihilfe im Sinne von Artikel 2 Buchstaben c und f BHÜG⁵³ ist berechtigt, wer durch den angefochtenen Erlass besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung hat.

² Zur Beschwerde berechtigt sind ferner Personen, Organisationen und Behörden, denen ein anderes Bundesgesetz dieses Recht einräumt.

Art. 37b Beschwerdegründe bei Beschwerden gegen Erlasse auf dem Gebiet
der Beihilfeüberwachung

¹ Wird ein Erlass des Bundes mit einer Beihilferegulung oder einer Ad-hoc-Beihilfe im Sinne von Artikel 2 Buchstaben c und f BHÜG⁵⁴ angefochten, so kann die Verletzung von übergeordnetem Bundesrecht und Völkerrecht gerügt werden.

² Wird eine Verordnung der Bundesversammlung oder des Bundesrates mit einer Beihilferegulung oder einer Ad-hoc-Beihilfe im Sinne von Artikel 2 Buchstaben c und f BHÜG angefochten, so kann nur die Unvereinbarkeit der Beihilfe mit den beihilferechtlichen Bestimmungen der völkerrechtlichen Verträge im Sinne von Artikel 2 Buchstabe g BHÜG gerügt werden.

52 SR ...

53 SR ...

54 SR ...

Art. 37c Beschwerdefrist bei Beschwerden gegen Erlasse auf dem Gebiet der
Beihilfeüberwachung

Die Beschwerden gegen Erlasse des Bundes mit einer Beihilferegelung oder einer Ad-hoc-Beihilfe im Sinne von Artikel 2 Buchstaben c und f BHÜG⁵⁵ sind innerhalb von 30 Tagen nach der Veröffentlichung des Erlasses einzureichen.

3. Kartellgesetz vom 6. Oktober 1995⁵⁶

Art. 18 Abs. 2 erster Satz

² Die Wettbewerbskommission besteht aus 11–15 Mitgliedern sowie den zwei Mitgliedern der Beihilfekammer nach Artikel 3 des Beihilfeüberwachungsgesetzes vom ...⁵⁷, die nicht dem Präsidium der Wettbewerbskommission angehören (Art. 3 Abs. 2 des Beihilfeüberwachungsgesetzes). ...

4. Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948⁵⁸

Art. 103

Aufgehoben

5. Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985⁵⁹

Art. 5 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Er nimmt mit beratender Stimme an deren Sitzungen teil mit Ausnahme derjenigen der Beihilfekammer gemäss Artikel 3 Absatz 1 des Beihilfeüberwachungsgesetzes vom ...⁶⁰.

55 SR ...

56 SR **251**

57 SR ...

58 SR **748.0**

59 SR **942.20**

60 SR ...

Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen

(BGVB)

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 95 Absatz 1 und 117a Absatz 2 Buchstabe a der
Bundesverfassung⁶¹,

in Ausführung von Anhang III des Abkommens vom 21. Juni 1999⁶² zwischen der
Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft
und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA)
und von Anhang K Anlage 3 des Übereinkommens vom 4. Januar 1960⁶³ zur
Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Übereinkommen),
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 13. März 2026⁶⁴,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt die Verwaltungszusammenarbeit bei der Anerkennung von
Berufsqualifikationen und die Verwendung folgender Bereiche des Binnenmarkt-
Informationssystems der Europäischen Union (*Internal Market Information System*,
IMI) durch die Schweiz:

- a. behördlicher Informationsaustausch;
- b. Europäischer Berufsausweis (*European Professional Card*, EPC);

⁶¹ SR 101

⁶² SR 0.142.112.681

⁶³ SR 0.632.31

⁶⁴ BBl ...

c. Vorwarnmechanismus.

² Es regelt zudem den Nachweis von Berufsqualifikationen mittels EPC-Zertifikat.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für die Verwaltungszusammenarbeit und die Verwendung des IMI im Rahmen von:

- a. Anhang III FZA;
- b. Anhang K Anlage 3 des EFTA-Übereinkommens.

² Es gilt für die Stellen des Bundes und der Kantone, einschliesslich interkantionaler Organe und beauftragter Dritter, die zuständig sind für:

- a. die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen;
- b. die Zulassung zur Berufsausübung, deren Beschränkung oder Verbot;
- c. die Reglementierung einer Ausbildung;
- d. die koordinierenden Tätigkeiten beim Vollzug von Anhang III FZA;
- e. die koordinierenden Tätigkeiten beim Vollzug von Anhang K Anlage 3 des EFTA-Übereinkommens;
- f. den Erlass von Entscheidungen, welche die Berufsausübung beschränken oder verbieten oder die Fälschung von Berufsqualifikationsnachweisen feststellen.

Art. 3 Reglementierte Berufe

¹ Als reglementiert gelten Berufe nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG⁶⁵, deren Ausübung nach eidgenössischem, interkantonalem, kantonalem oder kommunalem Recht an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist.

² Die zuständigen Stellen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b übermitteln dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) vor der nach eidgenössischem, interkantonalem, kantonalem oder kommunalem Recht vorgesehenen Vernehmlassung die Resultate der «Verhältnismässigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen» nach der Richtlinie (EU) 2018/958⁶⁶. Das SBFI trägt die Daten der Verhältnismässigkeitsprüfungen und der neuen Berufsreglementierungen im IMI ein, sobald diese in Kraft sind.

⁶⁵ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, in der für die Schweiz gemäss Anhang III Abschnitt A Nummer 1 FZA beziehungsweise gemäss Anhang K Anlage 3 des EFTA-Übereinkommens jeweils verbindlichen Fassung.

⁶⁶ Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismässigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, in der für die Schweiz gemäss Anhang III Abschnitt A Nummer 1 FZA beziehungsweise gemäss Anhang K Anlage 3 des EFTA-Übereinkommens jeweils verbindlichen Fassung.

³ Die koordinierenden Stellen nach Artikel 5 Absatz 2 informieren das SBFI mindestens einmal pro Jahr über Änderungen der Reglementierung von Berufen auf Kantons- und Gemeindeebene.

2. Abschnitt: Koordination und Zusammenarbeit

Art. 4 IMI-Koordination

¹ Das SBFI nimmt die Funktion als IMI-Koordinator bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen wahr. Es hat Zugang zu den Bereichen nach Artikel 1 Absatz 1.

² Es erfasst die zuständigen Stellen nach Artikel 2 Absatz 2 im IMI und erteilt ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Zugriffsberechtigungen für die entsprechenden Bereiche.

³ Es nimmt die zur Anpassung von Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG⁶⁷ erforderlichen Meldungen im IMI vor.

⁴ Der Bundesrat bestimmt die Stelle, welche die Funktion des nationalen IMI-Koordinators wahrnimmt.

Art. 5 Verwaltungszusammenarbeit

¹ Die Verwaltungszusammenarbeit der Stellen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a–e mit den jeweiligen ausländischen Behörden erfolgt mittels des IMI in den entsprechenden Bereichen nach Artikel 1 Absatz 1. Die Fristen im IMI sind verbindlich.

² Jeder Kanton bestimmt eine koordinierende Stelle nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben d und e für die Zusammenarbeit mit dem Bund. Er meldet die Stelle dem SBFI.

3. Abschnitt: Behördlicher Informationsaustausch

Art. 6

¹ Das SBFI erteilt den zuständigen Stellen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a–e Zugang zum IMI-Bereich für den behördlichen Informationsaustausch, sofern dies für einen effizienten Ablauf erforderlich ist.

² Wird den zuständigen Stellen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a–e kein Zugang zum IMI-Bereich für den behördlichen Informationsaustausch erteilt, so erfolgt der Austausch über das SBFI. Die zuständigen Stellen übermitteln dem SBFI unverzüglich alle erforderlichen Informationen; die kantonalen koordinierenden Stellen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben d und e unterstützen das SBFI bei dieser Aufgabe.

⁶⁷ Siehe Fussnote zu Art. 3 Abs. 1.

4. Abschnitt: Europäischer Berufsausweis

Art. 7 Zugang zum IMI-Bereich für den EPC

Das SBFI erteilt den zuständigen Stellen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a–c für die reglementierten Berufe, für die ein EPC zur Verfügung steht, Zugang zum IMI-Bereich für den EPC.

Art. 8 Bearbeitung der Anträge auf Anerkennung schweizerischer Abschlüsse im EPC-Verfahren

Die zuständige Stelle nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c bearbeitet die Anträge auf Anerkennung schweizerischer Abschlüsse im EPC-Verfahren mittels des IMI gemäss den für die Schweiz geltenden Rechtsakten nach Anhang III FZA und Anhang K Anlage 3 des EFTA-Übereinkommens.

Art. 9 Bearbeitung der Anträge auf Anerkennung ausländischer Abschlüsse im EPC-Verfahren

Ist der Beruf in der Schweiz reglementiert, so bearbeitet die zuständige Stelle nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a oder b die Anträge auf Anerkennung ausländischer Abschlüsse im EPC-Verfahren mittels des IMI gemäss den für die Schweiz geltenden Rechtsakten nach Anhang III FZA und Anhang K Anlage 3 des EFTA-Übereinkommens.

Art. 10 Nachweis von Berufsqualifikationen mittels EPC-Zertifikat

¹ Ein EPC-Zertifikat zwecks Niederlassung hat dieselbe Wirkung wie die formale Anerkennung einer Berufsqualifikation durch die zuständige Stelle nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a.

² Ein EPC-Zertifikat zwecks Dienstleistungserbringung gilt als Nachweis der Berufsqualifikationen. Es ersetzt während seiner Gültigkeitsdauer die Meldung beim SBFI nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012⁶⁸ über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -bringern in reglementierten Berufen.

Art. 11 Zulassung zur Berufsausübung beim Vorweisen eines EPC-Zertifikats

Die Zulassung zur Berufsausübung beim Vorweisen eines EPC-Zertifikats liegt in der Zuständigkeit der Stelle nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b.

⁶⁸ SR 935.01

5. Abschnitt: Vorwarnmechanismus

Art. 12 Zugang zum IMI-Bereich für den Vorwarnmechanismus

¹ Das SBFI erteilt den Stellen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a und b von Amtes wegen Zugang zum IMI-Bereich für den Vorwarnmechanismus betreffend Verbote oder Beschränkungen der Ausübung von reglementierten Berufen im Gesundheitswesen oder im Bereich der Erziehung Minderjähriger, einschliesslich Kinderbetreuung in Einrichtungen und frühkindlicher Erziehung.

² Es erteilt den Stellen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a Zugang zum IMI-Bereich für den Vorwarnmechanismus betreffend eingehende Warnungen bei gefälschten oder verfälschten Berufsqualifikationsnachweisen.

Art. 13 Warnung bei Verbot oder Beschränkung der Ausübung eines reglementierten Berufs

¹ Wird einer oder einem Berufsangehörigen die Ausübung eines reglementierten Berufs im Gesundheitswesen oder im Bereich der Erziehung Minderjähriger, einschliesslich Kinderbetreuung in Einrichtungen und frühkindlicher Erziehung, verboten oder deren oder dessen Ausübung eines solchen Berufs beschränkt, so erfasst die zuständige Stelle nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b gemäss den für die Schweiz geltenden Rechtsakten nach Anhang III FZA und Anhang K Anlage 3 des EFTA-Übereinkommens eine Warnung im IMI. Sie löscht die Warnung, sobald das Verbot oder die Beschränkung aufgehoben wurde.

² Die zuständigen Stellen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b prüfen die im IMI eingegangenen Warnungen und entscheiden, ob sich ein Verbot oder eine Beschränkung auch in der Schweiz rechtfertigt.

³ Verbietet eine Strafbehörde einer oder einem Berufsangehörigen nach Artikel 67 des Strafgesetzbuchs (StGB)⁶⁹ die Ausübung eines reglementierten Berufs ganz oder teilweise, so teilt sie dies unverzüglich der zuständigen Stelle nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b und dem SBFI mit.

⁴ Wird ein interkantonales Organ oder ein Dritter mit der Erfassung der Warnung im IMI nach Absatz 1 beauftragt, so teilt die Strafbehörde diesem den Entscheid nach Absatz 3 mit.

Art. 14 Warnung bei gefälschten oder verfälschten Berufsqualifikationsnachweisen

¹ Wird im Rahmen eines Verfahrens zur Anerkennung von Berufsqualifikationen eine Fälschung der Nachweise nach den Artikeln 251–255 StGB⁷⁰ festgestellt, so teilt die Strafbehörde nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f der Stelle nach Artikel 2 Absatz 2

⁶⁹ SR 311.0

⁷⁰ SR 311.0

Buchstabe a, welche die Anzeige erstattet hat, sowie dem SBFI das Strafurteil oder den Strafbefehl unverzüglich, unentgeltlich und in vollständiger Ausfertigung mit.

² Das SBFI erfasst eine Warnung im IMI.

6. Abschnitt: Datenaustausch

Art. 15 Austausch von Personendaten

¹ Die folgenden Stellen sind berechtigt, in den Bereichen nach Artikel 1 Absatz 1 Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, auszutauschen:

- a. die Stellen nach Artikel 2 Absatz 2;
- b. die Stellen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a–e mit den entsprechenden ausländischen Behörden.

² Sie sind berechtigt, Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, zu bearbeiten, die Zuwiderhandlungen oder strafrechtliche Verurteilungen betreffen, einschliesslich Informationen über Disziplarmassnahmen oder verwaltungs- oder strafrechtliche Sanktionen sowie anderer Informationen zum Nachweis der Zuverlässigkeit einer Person.

³ Sie sind berechtigt, in Anwendung von Anhang III FZA und von Anhang K Anlage 3 des EFTA-Übereinkommens Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, gestützt auf die folgenden Bestimmungen zu bearbeiten:

- a. im Bereich behördlicher Informationsaustausch: Artikel 7 und Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG⁷¹;
- b. im Bereich EPC: Artikel 4e der Richtlinie 2005/36/EG sowie die Artikel 4 und 10 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983⁷²;
- c. im Bereich Vorwarnmechanismus: Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG und Artikel 24 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983.

Art. 16 Zugriff auf Personendaten im IMI

Der Zugriff ist auf diejenigen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, nach Artikel 15 beschränkt, welche die zuständigen Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben, für die ihnen nach den Artikeln 6, 7 und 12 der Zugang erteilt wurde, benötigen.

⁷¹ Siehe Fussnote zu Art. 3 Abs. 1.

⁷² Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäss der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, in der für die Schweiz gemäss Anhang III Abschnitt A Nummer 1 FZA beziehungsweise gemäss Anhang K Anlage 3 Abschnitt A Nummer 1 des EFTA-Übereinkommens jeweils verbindlichen Fassung.

Art. 17 Information über eine Warnung

Die Stelle, die gemäss Artikel 13 Absatz 1 oder 14 Absatz 2 eine Warnung im IMI erfasst, informiert die betroffene Person schriftlich darüber.

Art. 18 Auskunfts- und Berichtigungsrecht

¹ Begehren um Auskunft über Personendaten nach Artikel 25 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020⁷³ (DSG) und um Berichtigung nach Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe a DSG sind an das SBFI zu richten.

² Beschwerden richten sich nach Artikel 41 DSG. Sie sind beim SBFI einzureichen.

7. Abschnitt: Aufsicht über die Bearbeitung von Daten

Art. 19

¹ Die kantonalen Datenschutzbehörden und der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zusammen und sorgen für eine koordinierte Aufsicht über die Bearbeitung von Personendaten.

² Der EDÖB arbeitet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zusammen; für diesen ist er die nationale Ansprechstelle.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 20 Internationale Abkommen

¹ Der Bundesrat kann im Anwendungsbereich dieses Gesetzes internationale Abkommen abschliessen.

² Er kann im Rahmen von Anhang III FZA und Anhang K Anlage 3 des EFTA-Übereinkommens die Verwendung anderer IMI-Bereiche oder anderer Funktionen von bereits verwendeten Bereichen nach Artikel 1 genehmigen.

Art. 21 Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

Beilage zum BGVB
(Art. 2/Anhang 2)

Anhang
(Art. 21)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006⁷⁴

Art. 15 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Die Anerkennung eines ausländischen Diploms nach Absatz 1 kann auf Antrag der Inhaberin oder des Inhabers im Binnenmarkt-Informationssystem der Europäischen Union (*Internal Market Information System, IMI*) in Form eines Zertifikats zum Europäischen Berufsausweis (*European Professional Card, EPC*) zwecks Niederlassung erfolgen.

Art. 35 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen, die sich auf Anhang III des Abkommens vom 21. Juni 1999⁷⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit oder auf Anhang K Anlage 3 des Übereinkommens vom 4. Januar 1960⁷⁶ zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) berufen können, dürfen ihren universitären Medizinalberuf ohne Bewilligung in eigener fachlicher Verantwortung als Dienstleistungserbringerinnen oder Dienstleistungserbringer ausüben. Sie müssen sich gemäss dem Verfahren melden, das im Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012⁷⁷ über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD) festgelegt ist. Die zuständige kantonale Behörde trägt die Meldung ins Register ein.

^{1bis} Ein EPC-Zertifikat zwecks Dienstleistungserbringung gilt als Nachweis der Berufsqualifikationen und ersetzt die Meldepflicht und die Nachprüfung von Berufsqualifikationen nach dem BGMD. Inhaberinnen und Inhaber eines EPC-Zertifikats zwecks Dienstleistungserbringung müssen bei der zuständigen kantonalen Behörde die Eintragung im Register beantragen. Die zuständige kantonale Behörde beantragt der Medizinalberufekommission die Eintragung der Daten zu den Inhaberinnen und

⁷⁴ SR 811.11

⁷⁵ SR 0.142.112.681

⁷⁶ SR 0.632.31

⁷⁷ SR 935.01⁷⁸ SR ...

Inhabern. Nach der Eintragung dieser Daten trägt die zuständige kantonale Behörde die Einzelheiten zur Dienstleistungserbringung ein.

Art. 50 Abs. 1 Bst. d^{bis}-d^{quater} und 3

¹ Die Medizinalberufekommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

d^{bis}. Sie bearbeitet als Stelle nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom ...⁷⁸ über die Verwaltungszusammenarbeit bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen (BGVB) die EPC-Anträge nach den Artikeln 8 und 9 BGVB und nimmt die Eintragung der Daten im Register vor.

d^{ter}. *Bisheriger Bst. d^{bis}*

d^{quater}. *Bisheriger Bst. d^{ter}*

³ Die Verwaltungszusammenarbeit, einschliesslich der Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten, mit Staaten der Europäischen Union und der EFTA erfolgt mittels des IMI nach dem BGVB.

2. Gesundheitsberufegesetz vom 30. September 2016⁷⁹

Art. 10 Abs. 1^{bis} und 5

^{1bis} Die Anerkennung eines ausländischen Diploms nach Absatz 1 kann auf Antrag der Inhaberin oder des Inhabers im Binnenmarkt-Informationssystem der Europäischen Union (*Internal Market Information System*, IMI) in Form eines Zertifikats zum Europäischen Berufsausweis (*European Professional Card*, EPC) zwecks Niederlassung erfolgen.

⁵ Die Verwaltungszusammenarbeit, einschliesslich der Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten, mit Staaten der Europäischen Union und der Europäischen Freihandelsassoziation erfolgt mittels des IMI nach dem Bundesgesetz vom ...⁸⁰ über die Verwaltungszusammenarbeit bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Art. 15 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen, die sich auf Anhang III des Abkommens vom 21. Juni 1999⁸¹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit oder auf Anhang K Anlage 3 des Übereinkommens vom 4. Januar 1960⁸² zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) berufen können, dürfen ihren Gesundheitsberuf ohne Bewilligung in eigener

⁷⁸ SR ...

⁷⁹ SR **811.21**

⁸⁰ SR ...

⁸¹ SR **0.142.112.681**

⁸² SR **0.632.31**

fachlicher Verantwortung als Dienstleistungserbringerinnen oder Dienstleistungserbringer ausüben. Sie müssen sich gemäss dem Verfahren melden, das im Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012⁸³ über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD) festgelegt ist. Die zuständige kantonale Behörde trägt die Meldung ins Register ein.

^{1bis} Ein EPC-Zertifikat zwecks Dienstleistungserbringung gilt als Nachweis der Berufsqualifikationen und ersetzt die Meldepflicht und die Nachprüfung von Berufsqualifikationen nach dem BGMD. Inhaberinnen und Inhaber eines EPC-Zertifikats zwecks Dienstleistungserbringung müssen bei der zuständigen kantonalen Behörde die Eintragung im Register beantragen. Die zuständige kantonale Behörde beantragt dem Schweizerischen Roten Kreuz die Eintragung der Daten zu den Inhaberinnen und Inhabern. Nach der Eintragung dieser Daten trägt die zuständige kantonale Behörde die Einzelheiten zur Dienstleistungserbringung ein.

3. Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012⁸⁴ über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen

Art. 2 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Ein Zertifikat zum Europäischen Berufsausweis (*European Professional Card*, EPC) zwecks Dienstleistungserbringung gilt als Nachweis der Berufsqualifikationen und ersetzt die Meldung beim SBFI. Es muss vor der Aufnahme der beruflichen Tätigkeit bei der für die Berufsausübung zuständigen Behörde vorgewiesen werden.

4. Psychologieberufegesetz vom 18. März 2011⁸⁵

Art. 37 Abs. 4

⁴ Die Verwaltungszusammenarbeit, einschliesslich der Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten, mit Staaten der Europäischen Union (EU) und der EFTA erfolgt mittels des Binnenmarkt-Informationssystems der EU (*Internal Market Information System*, IMI) nach dem Bundesgesetz vom ...⁸⁶ über die Verwaltungszusammenarbeit bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen.

83 SR 935.01

84 SR 935.01

85 SR 935.81

86 SR ...

Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa

(Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung⁸⁷,

in Ausführung des Abkommens vom 2. März 2026⁸⁸ zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) über den regelmässigen finanziellen Beitrag der Schweiz zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der EU (Abkommen),

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 13. März 2026⁸⁹,

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Umsetzung der Beiträge der Schweiz zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der EU (Stärkung der Kohäsion in Europa), die im Abkommen vorgesehen sind.

Art. 2 Unterstützte Programme und Projekte

¹ Mit den Beiträgen unterstützt der Bund Programme und Projekte nach Artikel 3 Buchstabe f des Abkommens.

⁸⁷ SR 101

⁸⁸ SR ...

⁸⁹ BBl ...

² Die Programme und Projekte werden im Rahmen von länderspezifischen Abkommen mit den Partnerstaaten vereinbart.

³ Der Bund kann darüber hinaus:

- a. weitere Programme und Projekte unterstützen, welche die Schweiz selbst verwaltet;
- b. zu Finanzierungsinstrumenten anderer Staaten oder internationaler Organisationen beitragen.

Art. 3 Formen der Unterstützung

¹ Die Programme und Projekte können wie folgt unterstützt werden:

- a. durch Finanzhilfen, insbesondere nicht rückzahlbare Geldleistungen, Darlehen zu Vorzugsbedingungen und Garantien;
- b. durch Beteiligungen;
- c. auf andere Weise, soweit dies den Zielen und Grundsätzen des Abkommens entspricht.

² Verschiedene Formen der Unterstützung können kombiniert werden.

Art. 4 Zusammenarbeit mit Dritten

Der Bund kann im Rahmen der Planung und Durchführung von Programmen und Projekten:

- a. Dritte beauftragen;
- b. Vorhaben Dritter unterstützen, die den Zielen und den Grundsätzen des Abkommens entsprechen;
- c. mit Kantonen, Gemeinden und öffentlichen Institutionen zusammenarbeiten und diese unterstützen.

Art. 5 Beteiligung von Schweizer Partnern

Sieht ein völkerrechtlicher Vertrag vor, dass Schweizer Partner an der gemeinsamen Umsetzung eines Programms oder Projekts beteiligt sein können, und fällt es der Schweiz zu, die Schweizer Partner auszuwählen, so werden diese durch das für das Programm oder Projekt zuständige Bundesamt bestimmt.

Art. 6 Übertragung öffentlich-rechtlicher Aufgaben

¹ Der Bund kann öffentlich-rechtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Planung und Durchführung von Programmen und Projekten an geeignete Dritte übertragen.

² Die Übertragung der Aufgaben erfolgt mittels einer befristeter Leistungsvereinbarung, die schweizerischem Recht und schweizerischer Gerichtsbarkeit untersteht. Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Aufgaben wird Artikel 28 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990⁹⁰ sinngemäss angewendet.

Art. 7 Auswahlverfahren

¹ Stehen für die Beteiligung von Schweizer Partnern (Art. 5) oder die Übertragung von öffentlich-rechtlichen Aufgaben an Dritte (Art. 6) mehrere mögliche Empfänger zur Auswahl, so führt das zuständige Bundesamt ein Auswahlverfahren durch.

² Es lädt, falls möglich, mindestens drei mögliche Empfänger zur Einreichung eines Angebots ein.

³ In der Einladung zur Angebotseinreichung legt es die Auswahlkriterien fest, insbesondere:

- a. die nachzuweisende Leistungsfähigkeit des Empfängers;
- b. die technischen Spezifikationen der zu erbringenden Leistungen;
- c. die erforderliche Erfahrung und die vorzulegenden Referenzen.

⁴ Es sorgt dafür, dass das Auswahlverfahren den Grundsätzen von Gleichbehandlung, Transparenz, fairem Wettbewerb, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit genügt.

⁵ Im Rahmen des Auswahlverfahrens kann mit der Beschwerde nur die Feststellung beantragt werden, dass eine Verfügung Bundesrecht verletzt.

⁹⁰ SR 616.1

Art. 8 Finanzierung

Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss jeweils für mehrere Jahre Verpflichtungskredite zur Finanzierung der Beiträge.

Art. 9 Verträge

¹ Der Bundesrat kann völkerrechtliche Verträge im Sinne von Artikel 5 des Abkommens abschliessen.

² Die zuständigen Bundesämter können völkerrechtliche, öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Verträge zu den Programmen und Projekten abschliessen.

Art. 10 Zuständigkeiten

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten und das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung sind gemeinsam für die Umsetzung der Beiträge zur Stärkung der Kohäsion in Europa zuständig.

Art. 11 Monitoring, Evaluation und Berichterstattung

¹ Der Bundesrat überwacht den Vollzug dieses Gesetzes und des Abkommens, insbesondere die wirksame Verwendung der bewilligten finanziellen Mittel.

² Die zuständigen Bundesämter überprüfen regelmässig die Zweckmässigkeit, die Wirksamkeit und die Wirtschaftlichkeit der Programme und Projekte.

³ Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung zu jedem Beitrag Bericht über dessen Umsetzung, Verwendung und Wirksamkeit.

Art. 12 Vollzug

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 13 Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 21. Juni 2019⁹¹ über das öffentliche Beschaffungswesen

Anhang 5 Ziff. 1 Bst. d

1. Als öffentliche Aufträge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs gelten:

- d. öffentliche Aufträge für die internationale Entwicklungszusammenarbeit, die humanitäre Hilfe, die Förderung des Friedens und der menschlichen Sicherheit sowie im Rahmen des Kohäsionsbeitragsgesetzes vom ...⁹², soweit eine Beschaffung nicht von der Geltung des vorliegenden Gesetzes ausgenommen ist.

2. Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003⁹³ über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte

Art. 1 Abs. 2 Bst. b

² Vorbehalten bleiben Massnahmen gemäss:

- b. Kohäsionsbeitragsgesetz vom ...⁹⁴;

⁹¹ SR **172.056.1**

⁹² SR ...

⁹³ SR **193.9**

⁹⁴ SR ...

Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes

I

Das Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005⁹⁵ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2 und 3

² Es gilt für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und ihre Familienangehörigen sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von Arbeitgebern mit Sitz oder Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat in die Schweiz entsandt wurden, soweit dieses Gesetz das ausdrücklich vorsieht. Im Übrigen gilt dieses Gesetz für die genannten Personen nur so weit, als das Abkommen vom 21. Juni 1999⁹⁶ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA) keine abweichenden Bestimmungen enthält oder dieses Gesetz günstigere Bestimmungen vorsieht.

³ Es gilt für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) und ihre Familienangehörigen sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von Arbeitgebern mit Sitz oder Wohnsitz in einem EFTA-Mitgliedstaat in die Schweiz entsandt wurden, soweit dieses Gesetz das ausdrücklich vorsieht. Im Übrigen gilt dieses Gesetz für die genannten Personen nur so weit, als das Übereinkommen vom 4. Januar 1960⁹⁷ zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Übereinkommen) keine abweichenden Bestimmungen enthält oder dieses Gesetz günstigere Bestimmungen vorsieht.

Gliederungstitel vor Art. 10

4. Kapitel: Bewilligungs- und Meldepflichten

Art. 15a Pflichten von Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten und deren Familienangehörigen

¹ Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, sich gestützt auf das FZA⁹⁸ länger als drei Monate in der Schweiz aufzuhalten, müssen ihre Anwesenheit

⁹⁵ SR 142.20

⁹⁶ SR 0.142.112.681

⁹⁷ SR 0.632.31

⁹⁸ SR 0.142.112.681

bei der am Wohnort zuständigen Behörde melden. Sie müssen sich zudem in den ersten drei Monaten des Aufenthalts bei der zuständigen Behörde anmelden.

² Staatsangehörige von Drittstaaten, die Familienangehörige von Personen nach Absatz 1 sind und die diese für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten begleiten oder zu ihnen nachziehen, müssen ihre Anwesenheit bei der am Wohnort zuständigen Behörde melden. Sie müssen zudem in den ersten drei Monaten des Aufenthalts bei der zuständigen Behörde eine Bewilligung beantragen.

³ Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen, die Staatsangehörige von Drittstaaten sind, müssen:

- a. sich bei der am Wohnort zuständigen Behörde abmelden, wenn sie ins Ausland ziehen;
- b. sich bei der zuständigen Behörde des bisherigen und des neuen Wohnorts melden, wenn sie ihren Wohnort in einen anderen Kanton oder eine andere Gemeinde verlegen.

⁴ Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, gestützt auf das FZA während mehr als drei Monaten in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit als Grenzgängerinnen oder Grenzgänger auszuüben, müssen sich vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit gemäss Artikel 7a FZA bei der am Arbeitsort zuständigen Behörde registrieren lassen. Die Pflicht zur Registrierung obliegt:

- a. bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit: dem Arbeitgeber;
- b. bei selbstständiger Erwerbstätigkeit: der Grenzgängerin oder dem Grenzgänger.

⁵ Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten, die während mehr als drei Monaten in der Schweiz eine selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit als Grenzgängerinnen oder Grenzgänger ausüben und die während der Woche in der Schweiz wohnen, müssen:

- a. sich bei der am Wohnort zuständigen Behörde anmelden;
- b. sich bei der am Wohnort zuständigen Behörde abmelden, wenn sie ins Ausland ziehen;
- c. sich bei der zuständigen Behörde des bisherigen und des neuen Wohnortes melden, wenn sie ihren Wohnort in einen anderen Kanton oder eine andere Gemeinde verlegen.

⁶ Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen, die Staatsangehörige von Drittstaaten sind, müssen bei der Erfüllung der Pflichten nach diesem Artikel ein gültiges und nach Artikel 13 Absatz 1 anerkanntes Ausweispapier vorlegen.

⁷ Der Bundesrat legt die Fristen fest und regelt das Verfahren.

Art. 21b Schutzmassnahmen und Ausgleichsmassnahmen im Rahmen der
Anwendung des FZA

¹ Führt die Anwendung des FZA⁹⁹ in der ganzen Schweiz, in einer bestimmten Region oder in einer bestimmten Branche zu schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen, so kann der Bundesrat im Hinblick auf deren Beseitigung einen Antrag an den Gemischten Ausschuss gemäss Artikel 14a Absatz 1 FZA stellen. Er kann Beschlüsse des Gemischten Ausschusses gemäss Artikel 14a Absatz 1 FZA über Schutzmassnahmen nach den Absätzen 6 und 7 genehmigen und sie umsetzen, soweit sie nicht direkt anwendbar sind.

² Fasst der Gemischte Ausschuss keinen Beschluss, so kann der Bundesrat das Schiedsgericht gemäss Artikel 14a Absatz 2 oder 4 FZA anrufen. Stellt das Schiedsgericht gemäss Artikel 14a Absatz 3 oder 5 FZA fest, dass die Voraussetzungen nach den genannten Bestimmungen erfüllt sind, so kann der Bundesrat Schutzmassnahmen nach den Absätzen 6 und 7 ergreifen.

³ Ist der Bundesrat entgegen einem Entscheid des Schiedsgerichts gemäss Artikel 14a Absatz 2 oder 4 FZA nach erneuter Prüfung weiterhin der Auffassung, dass die Anwendung des FZA zu schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen führt und dass daher Schutzmassnahmen zu ergreifen sind, so kann er vorübergehend Schutzmassnahmen nach den Absätzen 6 und 7 ergreifen. Die Verordnung über die Schutzmassnahmen tritt ausser Kraft, wenn:

- a. der Bundesrat nicht binnen zwölf Monaten ab deren Beginn der Bundesversammlung einen Gesetzesentwurf unterbreitet, der die ergriffenen Schutzmassnahmen regelt;
- b. die Bundesversammlung auf den Gesetzesentwurf nach Buchstabe a nicht eintritt oder ihn ablehnt; oder
- c. das Gesetz nach Buchstabe a in Kraft tritt.

⁴ Ergreift die EU Schutzmassnahmen, die zu einem Ungleichgewicht zwischen den Rechten und den Pflichten der Vertragsparteien nach dem FZA führen, so kann der Bundesrat gemäss Artikel 14a Absatz 3 oder 5 FZA Ausgleichsmassnahmen nach den Absätzen 6 und 7 ergreifen.

⁵ Der Bundesrat kann das Vorliegen von schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen nach Absatz 1 in der ganzen Schweiz, in einer bestimmten Region oder in einer bestimmten Branche gestützt auf geeignete Indikatoren, insbesondere in den Bereichen der Zuwanderung, des Arbeitsmarkts, der sozialen Sicherheit, des Wohnungswesens und des Verkehrs, prüfen. Erreicht oder überschreitet die Nettozuwanderung gestützt auf das FZA oder die Zunahme der Beschäftigung von Grenzgängerinnen und Grenzgängern, der Arbeitslosigkeit oder des Sozialhilfebezugs einen vom Bundesrat festgelegten Schwellenwert für die ganze Schweiz, so muss der Bundesrat eine entsprechende Prüfung vornehmen.

⁹⁹ SR 0.142.112.681

⁶ Es können die folgenden Schutzmassnahmen oder Ausgleichsmassnahmen ergriffen werden:

- a. die Anwendung bestimmter Zulassungsvoraussetzungen nach den Artikeln 18–29 oder der Abweichungen nach Artikel 30 auch auf Personen, für die das FZA gilt;
- b. bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit der Entzug des Aufenthaltsrechts in Abweichung von den Artikeln 61a und 61b;
- c. die Beschränkung der Aufenthaltsdauer für die Stellensuche;
- d. die Prüfung der Aufenthaltsvoraussetzungen für einen beabsichtigten Aufenthalt von mehr als drei Monaten bereits zum Zeitpunkt der Einreise.

⁷ Die Massnahmen nach Absatz 6 müssen Rechte nach dem FZA betreffen, geeignet sein sowie zeitlich und in ihrem Umfang begrenzt sein. Sie können für die ganze Schweiz, eine bestimmte Region oder eine bestimmte Branche gelten. Bei der Festlegung der Massnahmen sind die Anliegen der Kantone zu berücksichtigen.

⁸ Sind andere als die in Absatz 6 vorgesehenen Schutzmassnahmen oder Ausgleichsmassnahmen zur Einschränkung der Rechte nach dem FZA erforderlich und bedürfen diese einer gesetzlichen Grundlage, so unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung einen Gesetzesentwurf.

⁹ Der Bundesrat hört die zuständigen parlamentarischen Kommissionen, die Kantone und die Sozialpartner in den folgenden Fällen an:

- a. vor dem Stellen eines Antrags nach Absatz 1;
- b. vor dem Ergreifen von Schutzmassnahmen oder Ausgleichsmassnahmen nach den Absätzen 1–4;
- c. wenn er beabsichtigt, auf das Stellen eines Antrags nach Absatz 1 trotz Erreichung oder Überschreitung eines nach Absatz 5 zweiter Satz festgelegten Schwellenwertes zu verzichten.

¹⁰ Betreffen die beabsichtigten Schutzmassnahmen oder Ausgleichsmassnahmen ausschliesslich eine bestimmte Region, so hört der Bundesrat vor dem Ergreifen der Massnahmen zusätzlich die betroffenen kantonalen Sozialpartner an.

¹¹ Ist ein Kanton angesichts der Indikatoren oder Schwellenwerte nach Absatz 5 der Auffassung, dass die Anwendung des FZA in der ganzen Schweiz, in einer bestimmten Region oder in einer bestimmten Branche zu schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen führt, so kann er über das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) dem Bundesrat beantragen, einen Antrag nach Absatz 1 zu stellen.

Art. 29a

Aufgehoben

Art. 41c–41e einfügen vor dem Gliederungstitel des 7. Kapitels

Art. 41c Verlängerung der Gültigkeitsdauer der den Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten und deren Familienangehörigen ausgestellten Dokumente

¹ Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Aufenthaltsdokumenten nach dem FZA¹⁰⁰ muss vor Ablauf der Gültigkeitsdauer von den Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten und von deren Familienangehörigen, die Staatsangehörige von Drittstaaten sind und die über eine Bewilligung verfügen, beantragt werden.

² Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Dokumenten für Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem FZA muss vor Ablauf der Gültigkeitsdauer von folgenden Personen beantragt werden.

- a. bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit: vom Arbeitgeber;
- b. bei selbstständiger Erwerbstätigkeit: von der Grenzgängerin oder dem Grenzgänger.

Art. 41d Daueraufenthalt von Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten und deren Familienangehörigen

¹ Nur Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten, die sich in der Schweiz als selbstständig oder unselbstständig Erwerbstätige aufgehalten haben, und ihre Familienangehörigen können das Recht auf Daueraufenthalt nach dem FZA¹⁰¹ erwerben. Sie müssen bei der zuständigen kantonalen Behörde ein Gesuch stellen.

² Zeiträume von sechs Monaten oder mehr, in denen Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen vollständig auf Sozialhilfe angewiesen sind, werden bei der Berechnung der Aufenthaltsdauer, die für den Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt nach dem FZA erforderlich ist, nicht berücksichtigt.

Art. 41e Ausschluss von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA und deren Familienangehörigen von der Sozialhilfe

¹ Von der Sozialhilfe ausgeschlossen sind:

- a. Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten, die sich nach ihrer Einreise in die Schweiz oder dem Verlust des Status als unselbstständig oder selbstständig Erwerbstätige nach Artikel 61a oder 61b lediglich zum Zweck der Stellensuche in der Schweiz aufhalten, sowie ihre Familienangehörigen;
- b. Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten, die sich ohne Status als unselbstständig oder selbstständig Erwerbstätige während bis zu drei Monaten gestützt auf das FZA¹⁰² in der Schweiz aufhalten, sowie ihre Familienangehörigen;

¹⁰⁰ SR 0.142.112.681

¹⁰¹ SR 0.142.112.681

¹⁰² SR 0.142.112.681

- c. Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten, die sich ohne Status als unselbstständig oder selbstständig Erwerbstätige während mehr als drei Monaten gestützt auf das FZA in der Schweiz aufhalten, sowie ihre Familienangehörigen; die Kantone legen die Ausnahmen fest, insbesondere die Gewährung punktueller Unterstützungen zur Bewältigung einer vorübergehenden Verschlechterung der finanziellen Lage;
- d. Staatsangehörige der EFTA-Mitgliedstaaten, die sich nach ihrer Einreise in die Schweiz oder nach unfreiwilliger Beendigung des Arbeitsverhältnisses in den ersten zwölf Monaten des Aufenthalts nach Artikel 61c Absatz 1 lediglich zum Zweck der Stellensuche in der Schweiz aufhalten, sowie ihre Familienangehörigen.

² Absatz 1 gilt nicht für:

- a. Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen, wenn sie das Recht auf Daueraufenthalt gemäss dem FZA erworben haben;
- b. Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA und ihre Familienangehörigen, wenn sie eine Niederlassungsbewilligung besitzen.

Art. 61a Verlust des Status als unselbstständig Erwerbstätige und Erlöschen des Aufenthaltsrechts von Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten

¹ Tritt nach Ablauf eines auf weniger als ein Jahr befristeten Arbeitsvertrags oder im Laufe der ersten zwölf Monate einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit eine unfreiwillige Arbeitslosigkeit ein, so verlieren Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten den Status als Erwerbstätige und das damit verbundene Recht auf Aufenthalt von mehr als drei Monaten nach dem FZA¹⁰³ mit Beendigung der Erwerbstätigkeit, wenn sie sich nicht innerhalb der vom Bundesrat festgelegten Frist als Stellensuchende beim zuständigen Arbeitsamt anmelden. Melden sie sich an, so verlieren sie den Status als Erwerbstätige und das Aufenthaltsrecht sechs Monate nach der Beendigung der Erwerbstätigkeit.

² Tritt nach einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit von mehr als zwölf Monaten eine unfreiwillige Arbeitslosigkeit ein, so verlieren sie den Status als Erwerbstätige und das damit verbundene Recht auf Aufenthalt von mehr als drei Monaten nach dem FZA:

- a. mit Beendigung der Erwerbstätigkeit, wenn sie sich nicht innerhalb der vom Bundesrat festgelegten Frist als Stellensuchende beim zuständigen Arbeitsamt anmelden;
- b. mit der Feststellung einer offensichtlich mangelnden Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt nach einer Meldung nach Artikel 97 Absatz 3 Buchstabe d^{bis}, wonach die Vereinbarung einer Strategie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt nach Artikel 24a des Arbeitsvermittlungsgesetzes

¹⁰³ SR 0.142.112.681

vom 6. Oktober 1989¹⁰⁴ (AVG) verweigert oder die vereinbarte Strategie nicht eingehalten wurde; oder

- c. sechs Monate nach dem Ende der Auszahlung der Arbeitslosenentschädigung, es sei denn, sie machen glaubhaft, dass Aussicht darauf besteht, innerhalb eines angemessenen Zeitraums eine Stelle zu finden.

Art. 61b Verlust des Status als selbstständig Erwerbstätige und Erlöschen des Aufenthaltsrechts von Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten

¹ Tritt im Laufe der ersten zwölf Monate einer selbstständigen Erwerbstätigkeit eine unfreiwillige Arbeitslosigkeit ein, so verlieren Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten den Status als Erwerbstätige und das damit verbundene Recht auf Aufenthalt von mehr als drei Monaten nach dem FZA¹⁰⁵ mit Beendigung der Erwerbstätigkeit, wenn sie sich nicht als Stellensuchende beim zuständigen Arbeitsamt anmelden. Melden sie sich an, so verlieren sie den Status als Erwerbstätige und das Recht auf Aufenthalt sechs Monate nach Beendigung der Erwerbstätigkeit.

² Tritt nach einer selbstständigen Erwerbstätigkeit von mehr als zwölf Monaten eine unfreiwillige Arbeitslosigkeit ein, so verlieren sie den Status als Erwerbstätige und das damit verbundene Recht auf Aufenthalt von mehr als drei Monaten nach dem FZA:

- a. mit Beendigung der Erwerbstätigkeit, wenn sie sich nicht als Stellensuchende beim zuständigen Arbeitsamt anmelden;
- b. mit der Feststellung einer offensichtlich mangelnden Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt nach einer Meldung gemäss Artikel 97 Absatz 3 Buchstabe d^{bis}, wonach die Vereinbarung einer Strategie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt nach Artikel 24a AVG¹⁰⁶ verweigert oder die vereinbarte Strategie nicht eingehalten wurde; oder
- c. zwölf Monate nach Beendigung der Erwerbstätigkeit, es sei denn, sie machen glaubhaft, dass Aussicht darauf besteht, innerhalb eines angemessenen Zeitraums wieder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

³ Im Sinne dieses Artikels gilt die selbstständige Erwerbstätigkeit als beendet, sobald sie marginal und nebensächlich ist, spätestens jedoch wenn sich die betroffenen Personen als Stellensuchende beim zuständigen Arbeitsamt anmelden.

Art. 61c Erlöschen des Aufenthaltsrechts von Staatsangehörigen der EFTA-Mitgliedstaaten

¹ Das Aufenthaltsrecht von Staatsangehörigen der EFTA-Mitgliedstaaten mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung erlischt sechs Monate nach unfreiwilliger Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Das Aufenthaltsrecht von Staatsangehörigen der EFTA-

¹⁰⁴ SR 823.11

¹⁰⁵ SR 0.142.112.681

¹⁰⁶ SR 823.11

Mitgliedstaaten mit einer Aufenthaltsbewilligung erlischt sechs Monate nach unfreiwilliger Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn dieses vor Ablauf der ersten zwölf Monate des Aufenthalts endet.

² Wird nach Ablauf der sechs Monate nach Absatz 1 weiterhin Arbeitslosenentschädigung ausbezahlt, so erlischt das Aufenthaltsrecht mit dem Ende der Auszahlung der Entschädigung.

³ Bei unfreiwilliger Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach den ersten zwölf Monaten des Aufenthalts erlischt das Aufenthaltsrecht von Staatsangehörigen der EFTA-Mitgliedstaaten mit einer Aufenthaltsbewilligung sechs Monate nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Wird nach Ablauf der sechs Monate weiterhin Arbeitslosenentschädigung ausbezahlt, so erlischt das Aufenthaltsrecht sechs Monate nach dem Ende der Auszahlung der Entschädigung.

⁴ Die Absätze 1–3 gelten nicht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund vorübergehender Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Unfall oder Invalidität sowie für Personen, die sich auf ein Verbleiberecht nach dem EFTA-Übereinkommen¹⁰⁷ berufen können.

Art. 61d Nichtbestehen oder Erlöschen des Aufenthaltsrechts von
Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten bei Rechtsmissbrauch
oder Betrug

¹ Die zuständige Behörde stellt das Nichtbestehen oder das Erlöschen eines Aufenthaltsrechts nach dem FZA¹⁰⁸ fest, wenn es in missbräuchlicher oder betrügerischer Weise geltend gemacht wird.

² Ein Rechtsmissbrauch liegt insbesondere vor, wenn Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten:

- a. ein Aufenthaltsrecht als unselbstständig oder selbstständig Erwerbstätige geltend machen und ihren Wohnort im Ausland behalten;
- b. Aufenthalte von weniger als drei Monaten aneinanderreihen mit dem Ziel, in der Schweiz zu verbleiben, obwohl die Voraussetzungen für das Recht auf einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten nicht erfüllt sind;
- c. ein Aufenthaltsrecht als unselbstständig oder selbstständig Erwerbstätige auf der Grundlage einer fiktiven oder sehr kurzen Erwerbstätigkeit geltend machen mit dem Ziel, Sozialhilfe oder andere Sozialleistungen zu beziehen.

³ Ein Betrug liegt insbesondere vor, wenn Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten durch falsche Angaben oder durch Verschweigen wesentlicher Tatsachen ein Aufenthaltsrecht geltend machen.

¹⁰⁷ SR 0.632.31

¹⁰⁸ SR 0.142.112.681

Art. 61e Erlöschen des Aufenthaltsrechts von Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten

¹ Das Aufenthaltsrecht von Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten nach dem FZA¹⁰⁹ erlischt mit:

- a. der Ausweisung nach Artikel 68;
- b. der rechtskräftigen Landesverweisung nach Artikel 66a StGB¹¹⁰ oder Artikel 49a MStG¹¹¹;
- c. dem Vollzug einer Landesverweisung nach Artikel 66a^{bis} StGB oder Artikel 49a^{bis} MStG.

² Die zuständige Behörde kann das Erlöschen des Aufenthaltsrechts von Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten nach dem FZA feststellen, wenn sie:

- a. zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden oder gegen sie eine strafrechtliche Massnahme im Sinne der Artikel 59–61 oder im Sinne von 64 StGB angeordnet wurde;
- b. erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen haben oder diese gefährden oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährden;
- c. die Aufenthaltsvoraussetzungen nach dem FZA nicht mehr erfüllen.

³ Unzulässig sind Entscheide, die nur damit begründet werden, dass ein Delikt begangen wurde, für das ein Strafgericht bereits eine Strafe oder Massnahme verhängt, jedoch von einer Landesverweisung abgesehen hat.

Art. 61f Erlöschen, Verweigerung und Widerruf des Rechts auf Daueraufenthalt von Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten und deren Familienangehörigen

¹ Das Recht auf Daueraufenthalt von Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten und deren Familienangehörigen, die Staatsangehörige von Drittstaaten sind, nach dem FZA¹¹² erlischt:

- a. wenn sie die Schweiz verlassen haben und für mehr als zwei aufeinanderfolgende Jahre abwesend waren;
- b. mit der Ausweisung nach Artikel 68;
- c. mit der rechtskräftigen Landesverweisung nach Artikel 66a StGB¹¹³ oder Artikel 49a MStG¹¹⁴;

¹⁰⁹ SR 0.142.112.681

¹¹⁰ SR 311.0

¹¹¹ SR 321.0

¹¹² SR 0.142.112.681

¹¹³ SR 311.0

¹¹⁴ SR 321.0

- d. mit dem Vollzug einer Landesverweisung nach Artikel 66a^{bis} StGB oder Artikel 49a^{bis} MStG.

² Die zuständige Behörde kann das Recht auf Daueraufenthalt von Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten und deren Familienangehörigen aus Drittstaaten nach dem FZA verweigern oder widerrufen, wenn sie:

- a. die Voraussetzungen für den Erwerb dieses Rechts nach dem FZA nicht erfüllen;
- b. dieses Recht in missbräuchlicher oder betrügerischer Weise im Sinne von Artikel 61d Absätze 2 und 3 geltend machen;
- c. erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen haben oder diese gefährden oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährden.

³ Unzulässig sind Entscheide, die nur damit begründet werden, dass ein Delikt begangen wurde, für das ein Strafgericht bereits eine Strafe oder Massnahme verhängt, jedoch von einer Landesverweisung abgesehen hat.

Art. 64 Abs. 1 Bst. d

¹ Die zuständigen Behörden erlassen eine ordentliche Wegweisungsverfügung, wenn:

- d. eine Staatsangehörige oder ein Staatsangehöriger eines EU-Mitgliedstaats ein Aufenthaltsrecht oder ein Recht auf Daueraufenthalt nach dem FZA¹¹⁵ nicht oder nicht mehr geltend machen kann.

Art. 64d Abs. 2 Bst. g

² Die Wegweisung ist sofort vollstreckbar oder es kann eine Ausreisefrist von weniger als sieben Tagen angesetzt werden, wenn:

- g. die zuständige Behörde das Nichtbestehen eines Aufenthaltsrechts nach dem FZA¹¹⁶ feststellt, da das geltend gemachte Recht offensichtlich unbegründet ist oder das Recht in missbräuchlicher oder betrügerischer Weise geltend gemacht wird.

Art. 71 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Das EJPD unterstützt die mit dem Vollzug der Weg- oder Ausweisung oder der Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB¹¹⁷ oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG¹¹⁸ von Ausländerinnen und Ausländern betrauten Kantone, indem es insbesondere:

¹¹⁵ SR 0.142.112.681

¹¹⁶ SR 0.142.112.681

¹¹⁷ SR 311.0

¹¹⁸ SR 321.0

Art. 97 Abs. 3 Bst. d^{bis}, 4 und 5

³ Der Bundesrat bestimmt, welche Daten den Behörden nach Absatz 1 gemeldet werden müssen bei:

d^{bis}. der Anmeldung bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung, dem Bezug von Arbeitslosenentschädigung und der Verweigerung der Vereinbarung einer Strategie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt nach Artikel 24a AVG¹¹⁹ oder der Nichteinhaltung der vereinbarten Strategie;

⁴ Wird eine Behörde nach Absatz 1 in Anwendung von Artikel 26a ELG über den Bezug einer Ergänzungsleistung durch Ausländerinnen und Ausländer informiert, so meldet sie dem für die Festsetzung und die Auszahlung der Ergänzungsleistung zuständigen Organ von Amtes wegen die Nichtverlängerung oder den Widerruf der Aufenthaltsbewilligung oder den Entscheid über das Erlöschen des Aufenthaltsrechts nach dem FZA¹²⁰.

⁵ Wird eine Behörde nach Absatz 1 über den Bezug von Sozialhilfe durch Ausländerinnen und Ausländer informiert, so meldet sie der für die Ausrichtung der Sozialhilfe zuständigen Behörde von Amtes wegen die Nichtverlängerung oder den Widerruf der Aufenthaltsbewilligung oder den Entscheid über das Erlöschen des Aufenthaltsrechts nach dem FZA.

Art. 99 Abs. 1

¹ Der Bundesrat legt fest, in welchen Fällen Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen, kantonale arbeitsmarktliche Vorentscheide und Entscheide über das Bestehen eines Aufenthaltsrechts oder eines Daueraufenthaltsrechts nach dem FZA¹²¹ dem SEM zur Zustimmung zu unterbreiten sind.

Art. 118 Abs. 1

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden durch falsche Angaben oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen täuscht und dadurch:

- a. für sich oder andere Folgendes erschleicht:
 1. eine Bewilligung,
 2. ein Aufenthaltsrecht nach dem FZA¹²²,
 3. ein Recht auf Daueraufenthalt nach dem FZA; oder
- b. bewirkt, dass Folgendes unterbleibt:
 1. der Entzug einer Bewilligung,
 2. die Feststellung des Erlöschens eines Aufenthaltsrechts nach dem FZA,

¹¹⁹ SR 823.11

¹²⁰ SR 0.142.112.681

¹²¹ SR 0.142.112.681

¹²² SR 0.142.112.681

3. der Widerruf eines Rechts auf Daueraufenthalt nach dem FZA.

Art. 120 Abs. 1 Bst. a

¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. folgende Pflichten verletzt:
 1. Besitz einer Bewilligung (Art. 10 und 11),
 2. Anmeldung (Art. 12) oder Abmeldung (Art. 15),
 3. Meldung der Anwesenheit, Anmeldung, Beantragen einer Bewilligung, Abmeldung oder Registrierung gemäss Artikel 7a FZA¹²³ (Art. 15a),
 4. Meldung der gewerbsmässig beherbergten Ausländerinnen und Ausländer (Art. 16),
 5. Beantragen der Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsdokuments oder des Dokuments für Grenzgängerinnen und Grenzgänger (Art. 41c);

Art. 122e Nichteinhaltung der Höchstdauer bei der grenzüberschreitenden
Dienstleistungserbringung

¹ Schweizer Unternehmen, die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA einzig zu dem Zweck beschäftigen, ausländischen Unternehmen oder selbstständigen ausländischen Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringern die Umgehung der im FZA¹²⁴ oder im EFTA-Übereinkommen¹²⁵ vorgesehenen Höchstdauer von 90 tatsächlichen Arbeitstagen pro Kalenderjahr zu ermöglichen, werden mit einem Betrag von bis zu 30 000 Franken belastet.

² Ausländische Unternehmen oder selbstständige ausländische Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer, die ohne Erlaubnis eine Dienstleistung in der Schweiz erbringen, welche die im FZA oder im EFTA-Übereinkommen vorgesehene Höchstdauer von 90 tatsächlichen Arbeitstagen pro Kalenderjahr überschreitet, werden mit einem Betrag von bis zu 30 000 Franken belastet.

³ Ausländische Unternehmen oder selbstständige ausländische Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer können mit einem Verbot der Erbringung von Dienstleistungen in der Schweiz belegt werden:

- a. bei Nichtzahlung des Betrags nach Absatz 2: bis zum Zeitpunkt der Zahlung oder während zehn Jahren;
- b. bei Wiederholung des Verstosses nach Absatz 2: für eine Dauer von bis zu fünf Jahren.

¹²³ SR 0.142.112.681

¹²⁴ SR 0.142.112.681

¹²⁵ SR 0.632.31

⁴ Für die Anordnung von Sanktionen sind die Kantone zuständig. Die zuständigen kantonalen Behörden koordinieren sich mit den für den Vollzug des Entsendegesetzes vom 8. Oktober 1999¹²⁶ (EntsG) zuständigen Behörden.

⁵ Die zuständigen kantonalen Behörden teilen den für den Vollzug des EntsG und den für den Vollzug des vorliegenden Gesetzes zuständigen Behörden von Amtes wegen die rechtskräftigen Sanktionen und die Daten zu den sanktionierten ausländischen Unternehmen oder selbstständigen ausländischen Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringern mit, um insbesondere:

- a. die Einhaltung dieses Gesetzes und des FZA in Bezug auf Aufenthalt und Dienstleistungserbringung zu gewährleisten;
- b. die Koordination nach Absatz 4 zwischen den Behörden in Bezug auf Verbote der Erbringung von Dienstleistungen in der Schweiz nach diesem Gesetz oder dem EntsG zu gewährleisten.

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

*Beilage zur Änderung des AIG
(Art. 2/Anhang 4)
Anhang
(Ziff. II)*

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Zivilgesetzbuch¹²⁷

Art. 89a Abs. 6 Ziff. 24

⁶ Für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind und die dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993¹²⁸ (FZG) unterstellt sind, gelten überdies die folgenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982¹²⁹ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) über:

24. die internationale Koordination in Bezug auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Art. 89a Abs. 1, 89b Abs. 1, 89c Bst. a, 89d und 89e).

2. Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. Oktober 1989¹³⁰

Art. 24a Strategie zur Wiedereingliederung

¹ Die Arbeitsämter und die Stellensuchenden vereinbaren schriftlich eine Strategie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt.

² Die Strategie legt die individuellen Ziele im Hinblick auf die Wiedereingliederung fest.

³ Die Arbeitsämter informieren die Stellensuchenden schriftlich über die Konsequenzen der Nichteinhaltung der Strategie.

Art. 34a Abs. 2 Bst. e

² Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Daten bekanntgegeben werden an:

¹²⁷ SR 210

¹²⁸ SR 831.42

¹²⁹ SR 831.40

¹³⁰ SR 823.11

- e. Ausländerbehörden, nach Artikel 97 Absatz 3 Buchstabe d^{bis} des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005¹³¹.

3. Entsendegesetz vom 8. Oktober 1999¹³²

Art. 6 Abs. 7 und 8

⁷ Die Absätze 1, 4, 5 erster Satz und 6 gelten sinngemäss für selbstständig Erwerbstätige, die im Ausland wohnhaft sind, dort aber keine Niederlassung haben, und die innerhalb eines Kalenderjahrs in der Schweiz während höchstens drei Monaten selbstständig erwerbstätig sind. Die Einnahmen müssen nicht gemeldet werden.

⁸ Personen nach Absatz 7 müssen der zuständigen kantonalen Behörde die Angaben nach Absatz 1 spätestens am Tag vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit in der Schweiz melden und den Kontrollorganen alle Dokumente zustellen und Auskünfte erteilen, die für die Überprüfung ihres Status erforderlich sind.

4. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982¹³³ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Art. 49 Abs. 2 Ziff. 27

² Gewährt eine Vorsorgeeinrichtung mehr als die Mindestleistungen, so gelten für die weiter gehende Vorsorge nur die Vorschriften über:

27. die internationale Koordination in Bezug auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Art. 89a Abs. 1, 89b Abs. 1, 89c Bst. a, 89d und 89e).

5. Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993¹³⁴

Art. 25f Sachüberschrift und Abs. 1 Bst. a und 1^{bis}-3

Einschränkung von Barauszahlungen nach Island, Norwegen oder Liechtenstein oder in die Mitgliedstaaten der Europäischen Union

¹ Versicherte können die Barauszahlung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a im Umfang des bis zum Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung erworbenen Altersguthabens nach Artikel 15 BVG¹³⁵ nicht verlangen, wenn sie:

¹³¹ SR 142.20

¹³² SR 823.20

¹³³ SR 831.40

¹³⁴ SR 831.42

¹³⁵ SR 831.40

a. *Aufgehoben*

¹bis Versicherte können die Barauszahlung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a nicht verlangen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Union für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind.

² und ³ *Aufgehoben*

Änderung des Entsendegesetzes

I

Das Entsendegesetz vom 8. Oktober 1999¹³⁶ wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

¹ *Im ganzen Erlass wird «allgemein verbindlich» ersetzt durch «allgemeinverbindlich», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.*

² *Betrifft nur den französischen Text.*

Gliederungstitel vor Art. 1

1. Abschnitt: Gegenstand und Begriffe

Art. 1 Sachüberschrift sowie Abs. 2^{bis} und 4

Aufgehoben

^{2bis} Es regelt weiter die Meldepflichten der Arbeitgeber nach Absatz 1 Buchstabe a betreffend die Entsendung, die Meldepflichten der Arbeitgeber, die im Ausland wohnhafte Personen bis zu drei Monate innerhalb eines Kalenderjahrs in der Schweiz anstellen, die Meldepflicht von selbstständig erwerbstätigen Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern mit Niederlassung im Ausland sowie die Meldepflicht der im Ausland wohnhaften selbstständig Erwerbstätigen ohne Niederlassung im Ausland.

⁴ Der Begriff der selbstständigen Erwerbstätigkeit bestimmt sich nach schweizerischem Recht.

Art. 1a und 1b

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 2

2. Abschnitt: Arbeitgeberpflichten

Art. 2 Abs. 2^{ter}, 3 und 5 zweiter Satz

^{2ter} Verstösst der Arbeitgeber gegen Bestimmungen eines allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages und macht die paritätische Kommission aufgrund des Verstosses einen Anspruch geltend, den der Arbeitgeber nicht erfüllt, so muss der Arbeitgeber, bevor er in der Schweiz erneut eine Dienstleistung erbringt, eine Kautions hinterlegen, sofern ein allgemein-verbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag dies vorseht.

³ Sieht ein allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag Beiträge an Vollzugskosten vor, so gelten die entsprechenden Bestimmungen auch für Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Schweiz entsenden. Der Arbeitgeber muss in diesem Fall gegenüber der gemäss dem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag zuständigen paritätischen Kommission sowohl für die Arbeitgeber- wie auch für die Arbeitnehmerbeiträge aufkommen.

⁵ ... *Aufgehoben*

Art. 2a Auslagenentschädigung

¹ Die Arbeitgeber müssen den entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die im Zusammenhang mit der Entsendung notwendig entstehenden Auslagen nach den auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten, die im Entsendestaat gelten, entschädigen, insbesondere Auslagen für Reise, Verpflegung und Unterkunft. Diese Entschädigungen gelten nicht als Lohnbestandteil.

² Sind mit der Entschädigung nach Absatz 1 die in der Schweiz notwendig entstehenden Auslagen nicht gedeckt, so müssen die Arbeitgeber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zusätzlich den Differenzbetrag auszahlen.

³ Die Arbeitgeber können anstelle der Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 mit den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Dauer der Entsendung eine feste Vergütung wie eine ortsübliche Pauschale oder eine ortsübliche pauschale Tages- oder Monatsvergütung vereinbaren.

⁴ Der Bundesrat kann die Dauer der Auslagenentschädigung für langfristige Entsendungen festlegen.

Art. 5 Abs. 1^{bis}, 2 zweiter Satz und 3 erster Satz

^{1bis} Der Erstunternehmer haftet zudem zivilrechtlich für Konventionalstrafen und Kontrollkosten, welche die gemäss dem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag zuständigen paritätischen Kommissionen den Subunternehmern aufgrund der Nichteinhaltung der Netto-Mindestlöhne und der Arbeitsbedingungen nach Artikel 2 Absatz 1 oder aufgrund der Nichtbezahlung der im allgemeinverbindlich erklär-

ten Gesamtarbeitsvertrag vorgesehenen Vollzugskostenbeiträge nach Artikel 2 Absatz 3 auferlegen; er haftet nicht, wenn die Subunternehmer eine Kautions hinterlegt haben.

² ... Er haftet nur, wenn der Subunternehmer für die Forderungen nach den Absätzen 1 und 1^{bis} zuvor erfolglos belangt wurde oder nicht belangt werden kann.

³ Der Erstunternehmer kann sich von der Haftung nach den Absätzen 1 und 1^{bis} befreien, wenn er nachweist, dass er bei jeder Weitervergabe der Arbeiten die nach den Umständen gebotene Sorgfalt in Bezug auf die Einhaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen und der Bezahlung der Vollzugskostenbeiträge angewendet hat. ...

Art. 5a Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner

¹ Der Arbeitgeber muss eine Vertreterin oder einen Vertreter bezeichnen, die oder der in der Schweiz Dokumente und Mitteilungen betreffend die Einhaltung der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen entgegennimmt und weiterleitet (Ansprechpartnerin/Ansprechpartner).

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Anforderungen an die Ansprechpartnerin oder den Ansprechpartner, den Zeitraum, während dem sie oder er verfügbar sein muss, und die Ausnahmen von der Pflicht zur Bezeichnung einer solchen Person.

Art. 6 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. d–f sowie Abs. 1^{bis}, 2–4, 5 Einleitungssatz und Bst. b und 6

Meldepflicht bei der Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

¹ Der Arbeitgeber muss der zuständigen Behörde des Bundes die für die Durchführung der Kontrollen notwendigen Angaben melden, insbesondere:

- d. den Namen, die Adresse, die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners;
- e. die Adresse, unter der die Dokumente nach Artikel 7 Absätze 2^{bis} und 2^{ter} in Papierform bereitgehalten werden oder in elektronischer Form zugänglich sind;
- f. das Datum des Tätigkeitsbeginns und die voraussichtliche Dauer der Tätigkeit.

^{1bis} Die Angaben müssen online und in der Amtssprache des Einsatzortes übermittelt werden.

² Der Arbeitgeber hat der Meldung nach Absatz 1 die Erklärung beizulegen, dass er von den Bedingungen nach den Artikeln 2–3 Kenntnis genommen hat und sich verpflichtet, sie einzuhalten.

³ Er muss die Angaben vor dem Beginn des Einsatzes melden. In bestimmten Branchen muss die Meldung vier Arbeitstage vor dem Beginn des Einsatzes erfolgen. Der

Bundesrat legt die Branchen fest; er berücksichtigt dabei das Risiko eines Verstosses gegen die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen.

⁴ Die Behörde nach Absatz 1 übermittelt die Meldung unverzüglich nach Erhalt der kantonalen tripartiten Kommission nach Artikel 360b OR¹³⁷, der vom Kanton nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d bezeichneten Behörde oder gegebenenfalls der gemäss dem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag zuständigen paritätischen Kommission.

⁵ Der Bundesrat präzisiert, welche Angaben die Meldung enthalten muss. Er bezeichnet die Fälle:

b. in denen die viertägige Frist nach Absatz 3 zur Anwendung gelangt.

⁶ Er bestimmt die Behörde nach Absatz 1 und regelt das Verfahren. Er kann insbesondere vorsehen, dass die Übermittlung der Meldung nach Absatz 4 automatisiert über eine Schnittstelle erfolgt.

Art. 6a Meldepflicht bei Anstellungen während höchstens drei Monaten
innerhalb eines Kalenderjahrs

¹ Stellt ein Arbeitgeber im Ausland wohnhafte Personen innerhalb eines Kalenderjahrs während höchstens drei Monaten an, so muss er der zuständigen Behörde des Bundes die für die Durchführung der Kontrollen notwendigen Angaben melden. Dazu gehören insbesondere:

- a. die für die Meldung verantwortliche Person;
- b. die Identität der gemeldeten Person;
- c. das Datum des Tätigkeitsbeginns und die voraussichtliche Dauer der Tätigkeit;
- d. die in der Schweiz ausgeübte Tätigkeit;
- e. den Ort, an dem die Arbeit ausgeführt wird.

² Der Arbeitgeber muss die Angaben spätestens am Tag vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit melden.

³ Der Bundesrat präzisiert, welche Angaben die Meldung enthalten muss.

⁴ Artikel 6 Absätze 1^{bis}, 4 und 6 ist anwendbar.

Gliederungstitel vor Art. 6b

3. Abschnitt: Selbstständige Erwerbstätigkeit

Art. 6b Meldepflicht von selbstständig erwerbstätigen Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern mit Niederlassung im Ausland

¹ Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer mit Niederlassung im Ausland, die innerhalb eines Kalenderjahrs in der Schweiz höchstens 90 tatsächliche Arbeitstage selbstständig erwerbstätig sind, müssen der zuständigen Behörde des Bundes die für die Durchführung der Kontrollen notwendigen Angaben melden. Dazu gehören insbesondere:

- a. die für die Meldung verantwortliche Person;
- b. die Identität der gemeldeten Person;
- c. das Datum des Tätigkeitsbeginns und die voraussichtliche Dauer der Tätigkeit;
- d. die in der Schweiz ausgeübte Tätigkeit;
- e. den Ort, an dem die Arbeit ausgeführt wird.

² Sie müssen die Angaben vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit melden. In bestimmten Branchen muss die Meldung vier Arbeitstage vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit erfolgen. Der Bundesrat legt die Branchen fest; er berücksichtigt dabei das Risiko eines Verstosses gegen die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen.

³ Der Bundesrat präzisiert, welche Angaben die Meldung enthalten muss. Er regelt die Fälle, in denen:

- a. von der Meldung abgesehen werden kann;
- b. die viertägige Frist nach Absatz 2 zur Anwendung gelangt.

⁴ Artikel 6 Absätze 1^{bis}, 4 und 6 ist anwendbar.

Art. 6c Nachweis der selbstständigen Erwerbstätigkeit durch Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer mit Niederlassung im Ausland

¹ Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer mit Niederlassung im Ausland, die sich auf selbstständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz berufen, müssen diese gegenüber den zuständigen Kontrollorganen nach Artikel 7 Absatz 1 auf Verlangen nachweisen.

² Die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer muss den Kontrollorganen bei einer Kontrolle vor Ort die folgenden Dokumente vorweisen:

- a. Nachweis der Meldung nach Artikel 6b Absatz 1 oder Kopie der erteilten Bewilligung, wenn die Ausübung der Erwerbstätigkeit in der Schweiz dem Meldeverfahren oder dem Bewilligungsverfahren nach der Ausländergesetzgebung unterliegt;

b. *Bisheriger Art. 1a Abs. 2 Bst. b*

c. *Bisheriger Art. 1a Abs. 2 Bst. c*

³ *Bisheriger Art. 1a Abs. 3*

⁴ *Bisheriger Art. 1a Abs. 4*

⁵ *Bisheriger Art. 1a Abs. 5*

Art. 6d Massnahmen bei Verletzung der Dokumentationspflicht oder
misslungenem Nachweis

¹ Das Kontrollorgan kann der zuständigen kantonalen Behörde nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d folgende Personen melden:

a. Personen, die innerhalb der gewährten Frist weder die Dokumente nach Artikel 6c Absatz 2 noch gleichwertige Unterlagen vorweisen;

b. *Bisheriger Art. 1b Abs. 1 Bst. b*

² *Bisheriger Art. 1b Abs. 2*

³ Der Arbeitsunterbruch dauert an:

a. bei Personen nach Absatz 1 Buchstabe a: bis die Dokumente nach Artikel 6c Absatz 2 oder gleichwertige Unterlagen vorgewiesen werden;

b. *Bisheriger Art. 1b Abs. 3 Bst. b*

Art. 6e Melde- und Dokumentationspflicht von selbstständig Erwerbstätigen
ohne Niederlassung im Ausland

¹ Selbstständige Erwerbstätige, die im Ausland wohnhaft sind, dort aber keine Niederlassung haben, und die innerhalb eines Kalenderjahrs in der Schweiz während höchstens drei Monaten selbstständig erwerbstätig sind, müssen die Angaben nach Artikel 6b Absatz 1 Buchstaben a–e melden.

² Sie müssen die Angaben spätestens am Tag vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit melden.

³ Sie müssen gegenüber den Kontrollorganen den Nachweis der selbstständigen Erwerbstätigkeit erbringen und diesen alle Dokumente zustellen, die für die Überprüfung ihres Status erforderlich sind.

⁴ Artikel 6 Absätze 1^{bis}, 4 und 6 ist anwendbar.

⁵ Der Bundesrat präzisiert, welche Angaben die Meldung enthalten muss.

Gliederungstitel vor Art. 6f

4. Abschnitt: Informationsplattform

Art. 6f

¹ Der Bund stellt den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie den Arbeitgebern eine barrierefreie Plattform zur Verfügung, die über Folgendes informiert:

- a. Arbeits- und Lohnbedingungen;
- b. allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge;
- c. Kontaktangaben von Behörden und paritätischen Organen;
- d. Verfahren bei Verstössen gegen die Arbeits- und Lohnbedingungen.

² Die Plattform muss zudem einen Lohnrechner und weitere Hilfsmittel enthalten.

Gliederungstitel vor Art. 7

5. Abschnitt: Kontrolle

Art. 7 Sachüberschrift und Abs. 2–2^{quater}

Durchführung von Kontrollen

² Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen den Organen nach Absatz 1 bei einer Kontrolle am Einsatzort ihre Identitätspapiere vorweisen.

^{2bis} Der Arbeitgeber muss den Organen nach Absatz 1 ab Beginn des Einsatzes folgende Dokumente in einer Amtssprache in Papierform oder in elektronischer Form vorweisen können:

- a. Arbeitsvertrag oder gleichwertiges Dokument;
- b. Nachweis der Meldung nach Artikel 6.

^{2ter} Er muss den Organen nach Absatz 1 auf Verlangen die Arbeitszeiterfassung, die individuelle Abrechnung der Löhne und Spesen, die Belege über deren Auszahlung sowie weitere Dokumente, welche die Einhaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer belegen, innert angemessener Frist in einer Amtssprache in Papierform oder in elektronischer Form vorweisen.

^{2quater} Der Bundesrat kann Ausnahmen von der Pflicht zur Vorweisung der Dokumente vorsehen. Er legt die Dauer der Pflicht zur Vorweisung fest.

Art. 7a Kontrollkosten und Entschädigung

¹ Bisheriger Art. 7 Abs. 4^{bis}

² Bisheriger Art. 7 Abs. 5

Art. 7b

Bisheriger Art. 7a

Gliederungstitel vor Art. 8

6. Abschnitt: Grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit: Grundsatz

Art. 8

Die am Vollzug dieses Gesetzes beteiligten Behörden und paritätischen Organe nach Artikel 7 Absatz 1 und die zuständigen Behörden des Bundes arbeiten mit den ausländischen Behörden zusammen, um die Durchführung von internationalen Vereinbarungen der Schweiz über die Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einerseits und den Vollzug dieses Gesetzes andererseits sicherzustellen.

Gliederungstitel vor Art. 8a

7. Abschnitt: Grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit: Ersuchen ausländischer Behörden

Art. 8a Gegenstand des Ersuchens und Modalität

¹ Eine ausländische Behörde kann eine Behörde oder ein paritätisches Organ nach Artikel 7 Absatz 1 darum ersuchen:

- a. Auskünfte und Dokumente über folgende Personen mit Sitz, Wohnsitz oder Beschäftigung in der Schweiz sowie über die folgenden sie betreffenden Aspekte einzuholen und ihnen zu übermitteln:
 1. Arbeitgeber sowie deren Unternehmen und Geschäftstätigkeit,
 2. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren Arbeitsverhältnis und Entsendung in den ersuchenden Staat,
 3. selbstständig Erwerbstätige und ihre Geschäftstätigkeit;
- b. in der Schweiz Kontrollen durchzuführen, soweit dies für den Vollzug von diesem Gesetz entsprechenden Aufgaben erforderlich ist;
- c. Verwaltungssanktionen wegen eines Verstosses gegen die auf die Entsendung anzuwendenden Rechtsvorschriften des ersuchenden Staates zu vollstrecken;

- d. Dokumente und Entscheide im Zusammenhang mit einer Entsendung oder einer Dienstleistung zuzustellen.

² Der Bundesrat regelt die Modalitäten der Ersuchen ausländischer Behörden an die kantonale Behörde nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d.

Art. 8b Prüfung des Ersuchens um Zustellung eines Entscheids oder um Vollstreckung einer Verwaltungssanktion

¹ Die kantonale Behörde nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d prüft, ob die Angaben zum Ersuchen um Zustellung eines Entscheids oder um Vollstreckung einer Verwaltungssanktion mit dem zugrunde liegenden Entscheid übereinstimmen.

² Sie kann das Ersuchen ablehnen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a. Das Ersuchen ist unvollständig oder stimmt offensichtlich nicht mit dem zugrunde liegenden Entscheid überein.
- b. Die voraussichtlichen Kosten für die Vollstreckung der Verwaltungssanktion stehen offensichtlich in keinem Verhältnis zum geschuldeten Betrag oder das Verfahren würde zu anderen erheblichen Schwierigkeiten führen.
- c. Der Gesamtbetrag der Verwaltungssanktion liegt unter 350 Euro oder dem Gegenwert dieses Betrags.
- d. Die verfassungsrechtlichen Verfahrensgarantien werden nicht eingehalten.

³ Der Bundesrat regelt das Verfahren.

Art. 8c Zustellung des Entscheids und Vollstreckung der Verwaltungssanktion

¹ Nimmt die kantonale Behörde nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d das Ersuchen an, so stellt sie der betroffenen Person den Entscheid oder das Ersuchen um Vollstreckung der Verwaltungssanktion so schnell wie möglich zu, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens.

² Handelt es sich um ein Ersuchen um Vollstreckung einer Verwaltungssanktion, so legt sie eine Frist fest, innerhalb der die betroffene Person den geschuldeten Betrag bezahlen muss.

³ Gegen die Aufforderung zur Zahlung eines Betrags nach Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe c kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

Art. 8d Betreibungsverfahren

¹ Verstreicht die Zahlungsfrist nach Artikel 8c Absatz 2 ungenutzt, so richtet die kantonale Behörde nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d das Betreibungsbegehren an das

zuständige Betreibungsamt. Im Übrigen gilt Artikel 46 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889¹³⁸ über Schuldbetreibung und Konkurs.

² Die kantonale Behörde hat im Rahmen des Betreibungsverfahrens die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Gläubigerin oder ein Gläubiger.

Art. 8e Betriebskosten

¹ Die kantonale Behörde nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d muss die Betriebskosten vorschliessen.

² Der Bund vergütet den kantonalen Behörden die Betriebskosten nach Abzug des Erlöses nach Artikel 8f.

Art. 8f Erlös aus dem Betreibungsverfahren

Der Erlös aus dem Betreibungsverfahren steht der kantonalen Behörde nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d zu.

Art. 8g Ersuchen betreffend Auskünfte und Dokumente sowie die
Durchführung von Kontrollen

¹ Ersucht eine ausländische Behörde um Auskünfte oder um Dokumente, so fordert die kantonale Behörde nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d diese beim Arbeitgeber oder bei der oder dem selbstständig Erwerbstätigen ein und übermittelt sie der ersuchenden Behörde.

² Der Arbeitgeber beziehungsweise die oder der selbstständig Erwerbstätige muss die Auskünfte und Dokumente, um die ersucht wurde, übermitteln. Diese müssen in der Amtssprache des ersuchenden Staates oder in einer von diesem akzeptierten Sprache übermittelt werden.

³ Werden die Auskünfte nicht erteilt oder die Dokumente nicht übermittelt, so kann die kantonale Behörde die Behörden und Kontrollorgane nach den Artikeln 8o Absatz 1 und 8p Absatz 2 um Unterstützung ersuchen.

⁴ Ersucht eine ausländische Behörde um Zustellung eines Dokuments, so stellt die kantonale Behörde dieses dem Arbeitgeber oder der oder dem selbstständig Erwerbstätigen zu.

⁵ Die kantonale Behörde kann der ersuchenden Behörde Daten aus Registern, auf die sie Zugriff hat, bekannt geben.

⁶ Ersucht eine ausländische Behörde um die Durchführung einer Kontrolle oder erweist sich eine solche als erforderlich, so führt die kantonale Behörde diese durch. Sie kann die Organe und Behörden nach Artikel 7 Absatz 1 beiziehen. Artikel 7 Absatz 4 ist anwendbar.

Art. 8h Kosten

¹ Die Zusammenarbeit mit schweizerischen Behörden und Organen und die Gewährung von Amtshilfe durch diese Behörden und Organe sind kostenlos.

² Der Bundesrat regelt die Entschädigung der kantonalen Behörden und der paritätischen Organe nach Artikel 7 Absatz 1 für die Gewährung von Amtshilfe.

³ Die Kantone regeln die Entschädigung der gemäss eines kantonalen allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrags zuständigen paritätischen Organe.

Art. 8i Information ohne Ersuchen

Die kantonale Behörde nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d kann die Behörde des Staates, in dem der Arbeitgeber oder die oder der selbstständig Erwerbstätige ihren oder seinen Sitz oder Wohnsitz hat, von sich aus informieren, wenn Anhaltspunkte auf einen Verstoss gegen dieses Gesetz vorliegen, die auf einen Verstoss im betreffenden Staat hindeuten könnten.

Gliederungstitel vor Art. 8j

**8. Abschnitt: Grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit:
Ersuchen inländischer Behörden**

Art. 8j Gegenstand des Ersuchens

Die Behörden und paritätischen Organe nach Artikel 7 Absatz 1 können ausländische Behörden ersuchen um:

- a. Auskünfte und Dokumente über Personen nach Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe a, ihr Unternehmen, ihre Geschäftstätigkeit oder ihr Arbeitsverhältnis im Zusammenhang mit einer grenzüberschreitenden Dienstleistung, einer Geschäftstätigkeit in der Schweiz oder einer Entsendung in die Schweiz;
- b. die Durchführung von Kontrollen im Ausland;
- c. die Vollstreckung von Verwaltungsanktionen;
- d. die Zustellung von Dokumenten und Entscheiden.

Art. 8k Übermittlung des Ersuchens

¹ Die Behörden und paritätischen Organe nach Artikel 7 Absatz 1 übermitteln Ersuchen nach Artikel 8j der ausländischen Behörde des Staates, in dem die betreffende Person ihren Wohn- beziehungsweise Geschäftssitz hat.

² Der Bundesrat erlässt die Bestimmungen zum Inhalt des Ersuchens.

Gliederungstitel vor Art. 8l

**9. Abschnitt: Grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit:
Binnenmarkt-Informationssystem**

Art. 8l Nutzungspflicht

¹ Die Verwaltungszusammenarbeit der zuständigen Behörden und der paritätischen Vollzugsorgane nach Artikel 7 Absatz 1 mit den ausländischen Behörden erfolgt mittels des Binnenmarkt-Informationssystems der Europäischen Union (*Internal Market Information System, IMI*).

² Jeder Kanton bezeichnet eine zentrale Behörde oder eine koordinierende Stelle für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und meldet diese dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO).

³ Hat eine Behörde oder ein Organ keinen eigenen Zugriff auf das IMI, so nimmt die zentrale Behörde oder die koordinierende Stelle Ersuchen, Antworten und Mitteilungen entgegen und übermittelt sie.

Art. 8m Koordinator

¹ Das SECO ist im Bereich der Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Koordinator des IMI.

² Es erfasst die Behörden und paritätischen Organe nach Artikel 7 Absatz 1 im IMI und erteilt ihnen die erforderlichen Berechtigungen.

³ Der Bundesrat bestimmt die Stelle, welche die Funktion des nationalen IMI-Koordinators wahrnimmt.

Art. 8n Finanzierung

Der Bund übernimmt die Kosten für den Anschluss an das IMI und für den Betrieb.

Gliederungstitel vor Art. 8o

10. Abschnitt: Datenschutz

Art. 8o Datenbearbeitung

¹ Die mit der Durchführung von Kontrollen oder mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Organe, die tripartiten Kommissionen nach Artikel 360b OR¹³⁹ und das SECO dürfen Personendaten und Daten juristischer Personen, einschliesslich Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen, bearbeiten, die sie benötigen, um insbesondere:

- a. Tätigkeiten untereinander zu koordinieren;

- b. Meldungen nach den Artikeln 6–6*b* und 6*e* zu überprüfen;
- c. Kontrollen nach Artikel 7 durchzuführen;
- d. Beobachtungsaufgaben nach Artikel 360*b* Absatz 3 OR wahrzunehmen;
- e. Verwaltungssanktionen nach Artikel 9 Absatz 2 auszusprechen;
- f. Auskünfte und Zustellungen anderer Behörden und Organe zu verarbeiten.

² Der Bundesrat regelt die Aufbewahrungsdauer der Daten.

Art. 8p Datenbekanntgabe im Inland

¹ Die Behörden und Organe nach Artikel 8*o* Absatz 1 sind verpflichtet, sich gegenseitig Personendaten und Daten juristischer Personen, einschliesslich Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen, bekannt zu geben, wenn dies für die Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 8*o* Absatz 1 erforderlich ist.

² Sie dürfen Personendaten und Daten juristischer Personen, die sie im Rahmen der Durchführung von Kontrollen oder des Vollzugs dieses Gesetzes erhalten haben, von sich aus oder auf Anfrage den folgenden Stellen unter den nachstehenden Voraussetzungen bekannt geben:

- a. den kantonalen Kontrollorganen nach dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2005¹⁴⁰ gegen die Schwarzarbeit, wenn dies für die Abklärung von Anhaltspunkten auf einen Verstoß gegen die Melde- und Bewilligungspflichten nach dem Sozialversicherungs-, Ausländer- oder Quellensteuerrecht erforderlich ist;
- b. der Eidgenössischen Steuerverwaltung, wenn dies für die Abklärung von Anhaltspunkten auf einen Verstoß gegen das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009¹⁴¹ erforderlich ist;
- c. den Migrationsbehörden, wenn dies für die Abklärung von Anhaltspunkten auf einen Verstoß gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005¹⁴² erforderlich ist;
- d. den kantonalen Arbeitsämtern, wenn dies für die Abklärung von Anhaltspunkten auf einen Verstoß gegen das Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. Oktober 1989¹⁴³ erforderlich ist;
- e. dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit, wenn dies für die Abklärung von Anhaltspunkten auf einen Verstoß gegen das Zollgesetz vom 18. März 2005¹⁴⁴ erforderlich ist.

³ Die Kontrollorgane nach Artikel 7 Absatz 1 können zur gegenseitigen Datenbekanntgabe die Plattform für die elektronische Kommunikation (Art. 8*r*) verwenden.

¹⁴⁰ SR **822.41**

¹⁴¹ SR **641.20**

¹⁴² SR **142.20**

¹⁴³ SR **823.11**

¹⁴⁴ SR **631.0**

⁴ Die Stellen nach Absatz 2 dürfen den Behörden und Organen nach Artikel 8o Absatz 1 diejenigen Personendaten und Daten juristischer Personen, einschliesslich Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen, von sich aus oder auf Anfrage bekannt geben, die erforderlich sind für:

- a. die Durchführung einer Kontrolle nach Artikel 7;
- b. die Erfüllung einer Beobachtungsaufgabe nach Artikel 360b Absatz 3 OR¹⁴⁵;
- c. den Erlass einer Verwaltungssanktion nach Artikel 9 Absatz 2.

⁵ Die Arbeitslosenkassen informieren die kantonalen tripartiten Kommissionen nach Artikel 360b OR sowie die mit der Durchsetzung eines allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrags beauftragten paritätischen Organe, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten von Hinweisen auf eine Verletzung der orts- und berufüblichen Arbeits- und Lohnbedingungen.

Art. 8q Bekanntgabe von Daten ins Ausland

Die Behörden und Organe nach Artikel 8o Absatz 1 sind verpflichtet, Behörden anderer Staaten, welche diesem Gesetz entsprechende Aufgaben durchführen, Personendaten und Daten juristischer Personen, einschliesslich Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen, bekannt zu geben, sofern dies zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz oder von Aufgaben, die diesem Gesetz entsprechen, notwendig ist.

Gliederungstitel vor Art. 8r

11. Abschnitt: Plattform für die elektronische Kommunikation

Art. 8r

¹ Das SECO stellt eine Plattform für die elektronische Kommunikation zur Verfügung, über welche die Kontrollorgane nach Artikel 7 Absatz 1 Informationen nach Artikel 8p Absatz 1 bekannt geben können.

² Es kann die über die Plattform bekannt gegebenen Personendaten und Daten juristischer Personen, einschliesslich Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen, aufbewahren. Es kann zudem die für die Wartung der Plattform notwendigen Arbeiten ausführen.

³ *Bisheriger Art. 8a Abs. 3*

⁴ *Bisheriger Art. 8a Abs. 4*

Gliederungstitel vor Art. 9

12. Abschnitt: Verwaltungssanktionen und Strafbestimmungen

Art. 9 Abs. 2 Einleitungssatz sowie Bst. a–f^{ter}

² Die kantonale Behörde nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d kann:

- a. bei Verstössen gegen Artikel 3, 6, 6a, 6b, 6c Absatz 2, 6e Absatz 1 oder 3 oder 7 Absatz 2 oder 2^{bis} eine Verwaltungssanktion bis 5000 Franken aussprechen;
- b. bei Verstössen gegen Artikel 2 Absatz 1:
 1. eine Verwaltungssanktion bis 30 000 Franken aussprechen, oder
 2. den betreffenden Unternehmen verbieten, während ein bis fünf Jahren in der Schweiz ihre Dienste anzubieten;
- b^{bis}. bei Verstössen gegen Artikel 2 Absatz 2^{ter}:
 1. eine Verwaltungssanktion bis 30 000 Franken aussprechen, oder
 2. den betreffenden Unternehmen verbieten, bis zur Hinterlegung der Kaution nach Artikel 2 Absatz 2^{ter} in der Schweiz ihre Dienste anzubieten;
- c. bei einem besonders schwerwiegenden Verstoß gegen Artikel 2 Absatz 1 die nach Buchstabe b vorgesehenen administrativen Sanktionen kumulativ aussprechen;
- d. bei Verstössen gegen die Sorgfaltspflicht nach Artikel 5 Absatz 3:
 1. eine Verwaltungssanktion bis 5000 Franken aussprechen, oder
 2. den betreffenden Unternehmen verbieten, während ein bis fünf Jahren in der Schweiz ihre Dienste anzubieten;
- e. bei Verstössen im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder bei Nichtbezahlung des Betrags der rechtskräftigen Verwaltungssanktion nach Buchstabe a, b Ziffer 1, b^{bis} Ziffer 1 oder d Ziffer 1 den betreffenden Unternehmen verbieten, während ein bis fünf Jahren in der Schweiz ihre Dienste anzubieten;
- f. gegen Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Schweiz anstellen und die gegen die Bestimmungen über den Mindestlohn in einem Normalarbeitsvertrag nach Artikel 360a OR¹⁴⁶ verstossen, eine Verwaltungssanktion bis 30 000 Franken aussprechen;
- f^{bis}. bei Verstössen gegen die Auskunftspflicht nach Artikel 8g Absatz 2 oder gegen die Mitwirkungspflicht bei einer Kontrolle nach Artikel 8g Absatz 6 eine Verwaltungssanktion bis 5000 Franken aussprechen;
- f^{ter}. gegen einen Arbeitgeber eine Verwaltungssanktion bis 5000 Franken aussprechen, wenn die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner die Voraussetzungen nach Artikel 5a trotz vorgängiger Mahnung nicht erfüllt;

Art. 11

Aufgehoben

Art. 12 Abs. 1 Bst. c

¹ Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, sofern nicht ein mit höherer Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen des Strafgesetzbuches¹⁴⁷ vorliegt, wer:

- c. einer rechtskräftigen Dienstleistungssperre nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 2, b^{bis} Ziffer 2, d Ziffer 2 oder e nicht Folge leistet;

Gliederungstitel vor Art. 13a

13. Abschnitt: Klagerecht

Art. 13a

Bisheriger Art. 11

Gliederungstitel vor Art. 14

14. Abschnitt: Aufsicht über den Vollzug

Art. 14

Das SECO beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes. Es kann den Kontrollorganen nach Artikel 7 Absatz 1 Weisungen erteilen.

Gliederungstitel vor Art. 14a

15. Abschnitt: Schlussbestimmungen

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

*Beilage zur Änderung des EntsG
(Art. 2/Anhang 5)*

*Anhang
(Ziff. II)*

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 21. Juni 2019¹⁴⁸ über das öffentliche Beschaffungswesen

Art. 26 Abs. 2^{bis} und 3

^{2bis} Untersteht eine Anbieterin oder eine Subunternehmerin einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag für Bauleistungen nach Anhang 1, so verlangt die Auftraggeberin die Einreichung einer Bescheinigung des betreffenden paritätischen Kontrollorgans; diese muss die Informationen über erfolgte Kontrollen und allfällige Verstösse gegen die geltenden minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen enthalten.

³ Die Auftraggeberin gibt in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen bekannt, zu welchem Zeitpunkt welche Nachweise einzureichen sind.

2. Obligationenrecht¹⁴⁹

Art. 335l–335p einfügen vor Ziff. III (Kündigungsschutz)

Art. 335l

II^{ter}. Kündigung von Arbeitnehmervertretern ^{1°}Die Bestimmungen nach Ziffer II^{ter} gelten für die Kündigung durch den Arbeitgeber in einem Betrieb mit mindestens fünfzig Arbeitnehmern:

1. Geltungsbereich a. eines Arbeitnehmervertreters, der:

¹⁴⁸ SR 172.056.1

¹⁴⁹ SR 220

1. gemäss dem Mitwirkungsgesetz vom 17. Dezember 1993¹⁵⁰ gewählt wurde,
 2. ad hoc für eine bestimmte Angelegenheit gewählt wurde, oder
 3. Mitglied eines paritätisch zusammengesetzten Organs einer Personalvorsorgeeinrichtung ist;
- b. eines Mitglieds eines nationalen Branchenvorstands, der im Rahmen eines allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrags tätig ist, sofern die Mitgliedschaft dem Arbeitgeber schriftlich mitgeteilt wurde.

²Die fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach Artikel 337 ist vorbehalten.

Art. 335m

2. Ankündigung
und vorgängige
Aussprache

¹ Beabsichtigt der Arbeitgeber, einem Arbeitnehmer nach Artikel 335f Absatz 1 zu kündigen, so hat er diesem die Kündigung in einer begründeten Mitteilung anzukündigen.

² Der Arbeitnehmer kann innerhalb von fünf Werktagen nach Empfang der Ankündigung eine Aussprache verlangen. Diese muss innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt der Mitteilung, dass der Arbeitnehmer eine Aussprache verlangt, stattfinden.

³ Jede Partei kann sich von einer Vertrauensperson begleiten lassen.

⁴ Die Parteien bemühen sich nach Treu und Glauben um eine Lösung, durch die sich die Kündigung vermeiden lässt, insbesondere indem sie prüfen, ob dem Arbeitnehmer eine andere vergleichbare Arbeitsstelle angeboten werden kann.

Art. 335n

3. Weiteres Vor-
gehen

¹ Die Parteien legen am Ende der Aussprache die nächsten Schritte fest, falls solche zur Erreichung des Ziels nach Artikel 335m Absatz 4 notwendig sind.

² Das gesamte Verfahren darf ab dem Zeitpunkt des Empfangs der Ankündigung höchstens zwei Monate dauern, es sei denn, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer haben eine längere Dauer vereinbart.

Art. 335o

4. Zeitpunkt der
Kündigung

¹ Die Kündigung darf nicht vor Abschluss des Verfahrens nach den Artikeln 335m und 335n erfolgen.

² Bei einer Kündigung, die gegen Absatz 1 verstösst, läuft die Kündigungsfrist frühestens ab Abschluss des Verfahrens nach den Artikeln 335m und 335n. Das Verfahren kann vor Beginn der Kündigungsfrist nachgeholt werden.

Art. 335p

5. Abweichende
Vereinbarung

Ein Arbeitgeber- und ein Arbeitnehmerverband können in einem Gesamtarbeitsvertrag gemeinsam eine von den Artikeln 335l–335o abweichende Regelung treffen, wenn sie gleichwertig ist.

Art. 336 Abs. 2 Bst. d

² Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ist im Weiteren missbräuchlich, wenn sie ausgesprochen wird:

- d. ohne dass die Bestimmungen der Artikel 335m, 335n und 335o Absatz 1 eingehalten werden;

Art. 336a Abs. 4

⁴ Ist die Kündigung eines Arbeitnehmers nach Artikel 335l Absatz 1 missbräuchlich, so darf die Entschädigung des Arbeitnehmers nicht mehr als zehn Monatslöhne betragen. Sie beträgt mindestens vier Monatslöhne, wenn die Kündigung gemäss Artikel 336 Absatz 2 Buchstabe d missbräuchlich ist, ausser bei geringfügigen Verstössen gegen das Verfahren nach den Artikeln 335m und 335n oder wenn der Arbeitgeber das Verfahren nach Artikel 335o Absatz 2 nachholt. Bei schwerwiegenden Verstössen gegen das Verfahren wie beim Ausbleiben der Ankündigung oder einer verlangten vorgängigen Aussprache ist eine hohe Entschädigung zuzusprechen.

Art. 362 Abs. 1 neues Aufzählungselement

¹ Durch Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag darf von den folgenden Vorschriften nicht zuungunsten der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers abgewichen werden:

...

Artikel 336a: Absatz 4 (Entschädigung bei missbräuchlicher Kündigung eines Arbeitnehmers nach Artikel 335l)

...

3. **Bundesgesetz vom 28. September 1956¹⁵¹ über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen**

Art. 2 Ziff. 3

Die Allgemeinverbindlichkeit darf nur unter folgenden Voraussetzungen angeordnet werden:

3. Am Gesamtarbeitsvertrag müssen mehr als die Hälfte aller Arbeitgeber und mehr als die Hälfte aller Arbeitnehmer, auf die der Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages ausgedehnt werden soll, beteiligt sein. Die beteiligten Arbeitgeber müssen überdies mehr als die Hälfte aller Arbeitnehmer beschäftigen. Bei besonderen Verhältnissen kann vom Erfordernis der Mehrheit der beteiligten Arbeitnehmer abgesehen werden.

Art. 2a

Besondere
Mehrheit

Für Gesamtarbeitsverträge, die bereits allgemeinverbindlich erklärt wurden, kann vom Erfordernis der Mehrheit der beteiligten Arbeitgeber abgewichen werden, wenn:

- a. im Zeitpunkt des erneuten Antrags nicht mehr als 18 Monate seit Ablauf der Gültigkeit der Allgemeinverbindlicherklärung vergangen sind;
- b. mindestens 40 Prozent aller Arbeitgeber, auf die der Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages ausgedehnt werden soll, beteiligt sind; und
- c. der nach Artikel 2 Ziffer 3 erforderliche Anteil der bei den beteiligten Arbeitgebern beschäftigten Arbeitnehmer mindestens so viele Prozentpunkte über 50 Prozent liegt, wie der Anteil der beteiligten Arbeitgeber unter 50 Prozent liegt.

Art. 4a

Feststellungsklage
nicht beteiligter
Arbeitgeber

Nicht beteiligte Arbeitgeber können nach der Einleitung von Unterstellungsabklärungen durch die Organe, die für die gemeinsame Durchführung nach Artikel 357b Absatz 1 des Obligationenrechts¹⁵² verantwortlich sind, gemäss Artikel 88 der Zivilprozessordnung¹⁵³ auf Feststellung der Nichtunterstellung unter einen allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrag klagen.

¹⁵¹ SR 221.215.311

¹⁵² SR 220

¹⁵³ SR 272

Art. 11 Abs. 2

² Sie prüft bei jedem Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung mit einer besonderen Mehrheit nach Artikel 2a die Notwendigkeit eines Gutachtens betreffend die Voraussetzungen nach Artikel 2 Ziffern 1 und 2, wenn sich dies nicht von vornherein als überflüssig erweist.

Art. 12 Abs. 5 und 6

⁵ Die zuständige Behörde kann auf Antrag hin im Geltungsbereich einer Allgemeinverbindlicherklärung klarstellen, dass Arbeitgeber, Betriebe und Betriebsteile, die an einem Gesamtarbeitsvertrag mit nationaler Geltung beteiligt sind, nicht in den betrieblichen Geltungsbereich eines allgemeinverbindlich zu erklärenden Gesamtarbeitsvertrages fallen, wenn ihre überwiegende Tätigkeit im Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages mit nationaler Geltung liegt. Antrag stellen können die an einem Gesamtarbeitsvertrag mit nationaler Geltung beteiligten Vertragsparteien, sofern dieser vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen wurde und mindestens Bestimmungen über Mindestlöhne, Arbeitszeiten und Vollzug enthält.

⁶ Die zuständige Behörde kann ausserdem auf Antrag eines Wirtschaftsverbandes hin im Geltungsbereich einer Allgemeinverbindlicherklärung klarstellen, dass Arbeitgeber, Betriebe und Betriebsteile, die Mitglied dieses Wirtschaftsverbandes sind, nicht in den betrieblichen Geltungsbereich des allgemeinverbindlich zu erklärenden Gesamtarbeitsvertrages fallen, wenn ihre überwiegende Tätigkeit im Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages mit nationaler Geltung nach Absatz 5 liegt. Der Wirtschaftsverband muss strukturell und bezüglich der Branchenausrichtung mit dem am Gesamtarbeitsvertrag mit nationaler Geltung beteiligten Arbeitgeberverband eng verbunden sein.

4. Bundesgesetz vom 11. April 1889¹⁵⁴ über Schuldbetreibung und Konkurs

Art. 80 Abs. 2 Ziff. 6

² Gerichtlichen Entscheiden gleichgestellt sind:

6. rechtskräftige Entscheide über finanzielle Verwaltungssanktionen, die wegen eines Verstosses gegen die auf die Entsendung von Arbeitnehmern angewend-

¹⁵⁴ SR 281.1

baren Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Union er-
gangen sind.

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 22. Dezember 1999¹⁵⁵ über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes

Art. 5a Vereinbarung über die Mitwirkung im Bereich der Abkommen mit der Europäischen Union

Der Bundesrat kann mit den Kantonen eine Vereinbarung abschliessen, in der deren Mitwirkung im Bereich der Abkommen und gemeinsamen Erklärungen der Schweiz und der Europäischen Union über die Stabilisierung und die Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen konkretisiert wird.

2. Parlamentsgesetz vom 13. Dezember 2002¹⁵⁶

Art. 147a Berichte zur Aussenpolitik

¹ Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung periodisch einen Bericht zur Aussenpolitik der Schweiz.

² Er unterbreitet ihr einmal pro Legislaturperiode einen Bericht über den Stand der Beziehungen zur Europäischen Union; er geht darin insbesondere auf die Umsetzung der in den nachstehenden Abkommen enthaltenen institutionellen Bestimmungen ein:

- a. Abkommen vom 21. Juni 1999¹⁵⁷ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit;
- b. Abkommen vom 21. Juni 1999¹⁵⁸ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse;
- c. Abkommen vom 21. Juni 1999¹⁵⁹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr;

¹⁵⁵ SR 138.1

¹⁵⁶ SR 171.10

¹⁵⁷ SR 0.142.112.681

¹⁵⁸ SR 0.740.72

¹⁵⁹ SR 0.748.127.192.68

- d. Abkommen vom 21. Juni 1999¹⁶⁰ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen.

³ Er unterbreitet ihr nach Vorliegen des Legislativvorschlages der Europäischen Kommission zum mehrjährigen Finanzrahmen der Europäischen Union einen Planungsbericht über alle von ihm beabsichtigten Assoziierungen an die Programme und Agenturen der Europäischen Union in den Bereichen ausserhalb des Binnenmarktzugangs.

Art. 148 Abs. 3–4

³ Er unterbreitet ihr periodisch einen Bericht über die Erreichung der strategischen Ziele, die für die verselbstständigten Einheiten nach Artikel 8 Absatz 5 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹⁶¹ festgelegt worden sind.

^{3bis} und ^{3ter} *Aufgehoben*

⁴ *Betrifft nur den französischen Text.*

Art. 152a Information und Konsultation zur Mitwirkung an der Ausarbeitung von Rechtsakten der Europäischen Union

¹ Der Bundesrat informiert die Ratspräsidien, die für die Aussenpolitik zuständigen Kommissionen und die anderen zuständigen Kommissionen regelmässig, frühzeitig und umfassend über die in den Abkommen nach Artikel 147a Absatz 2 vorgesehene Mitwirkung der Schweiz an der Ausarbeitung von Rechtsakten der Europäischen Union, die wichtig sein könnten.

² Er konsultiert die für die Aussenpolitik zuständigen Kommissionen und die anderen zuständigen Kommissionen zur Mitwirkung der Schweiz an der Ausarbeitung von Rechtsakten der Europäischen Union, die wesentlich sein könnten.

³ In dringlichen Fällen konsultiert er die Präsidentinnen oder die Präsidenten der für die Aussenpolitik zuständigen Kommissionen und der anderen zuständigen Kommissionen. Diese informieren umgehend ihre Kommissionen.

⁴ Die für die Aussenpolitik zuständigen Kommissionen oder andere zuständige Kommissionen können vom Bundesrat verlangen, dass er sie informiert oder konsultiert.

¹⁶⁰ SR 0.946.526.81

¹⁶¹ SR 172.010

3. Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997¹⁶²

Art. 40 Sachüberschrift

Information über die Tätigkeit der Departemente

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 2. Abschnitts

Art. 40a Information über die Mitwirkung an der Ausarbeitung von
Rechtsakten der Europäischen Union

¹ Wirkt die Schweiz gestützt auf die nachstehenden Abkommen an der Ausarbeitung von Rechtsakten der Europäischen Union mit, so veröffentlicht das zuständige Departement die dazugehörenden öffentlichen Dokumente der Europäischen Union:

- a. Abkommen vom 21. Juni 1999¹⁶³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit;
- b. Abkommen vom 21. Juni 1999¹⁶⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse;
- c. Abkommen vom 21. Juni 1999¹⁶⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr;
- d. Abkommen vom 21. Juni 1999¹⁶⁶ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen.

² Es benachrichtigt die Organisationen, Kommissionen und Kreise nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben b–e des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005¹⁶⁷ über die Veröffentlichung der Dokumente.

¹⁶² SR 172.010

¹⁶³ SR 0.142.112.681

¹⁶⁴ SR 0.740.72

¹⁶⁵ SR 0.748.127.192.68

¹⁶⁶ SR 0.946.526.81

¹⁶⁷ SR 172.061

4. ETH-Gesetz vom 4. Oktober 1991¹⁶⁸

Art. 34d Abs. 2 und 2^{bis}

² Die Studiengebühren für Schweizer Studierende, für Studierende, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (EU) sind, sowie für andere ausländische Studierende mit Wohnsitz in der Schweiz sind sozialverträglich zu bemessen.

^{2bis} Für ausländische Studierende, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der EU sind, können höhere Studiengebühren festgelegt werden, wenn sie:

- a. zum Zweck des Studiums in der Schweiz Wohnsitz begründen; oder
- b. keinen Wohnsitz in der Schweiz haben.

5. Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 30. September 2011¹⁶⁹

Art. 47 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Der Bund kann im Rahmen der bewilligten Kredite zugunsten beitragsberechtigter kantonalen Universitäten, universitärer Institute und Fachhochschulen Finanzhilfen für die Umsetzung des Gleichbehandlungsgebots nach Artikel 7b des Abkommens vom 21. Juni 1999¹⁷⁰ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA) ausrichten.

Art. 48 Abs. 2 Bst. c

² Sie beschliesst mit einfachem Bundesbeschluss je einen Zahlungsrahmen:

- c. für die Beiträge zur Umsetzung des Gleichbehandlungsgebots nach Artikel 7b FZA¹⁷¹ für kantonale Universitäten, universitäre Institute und Fachhochschulen.

Gliederungstitel nach Art. 61

6. Abschnitt: Beiträge zur Umsetzung des Gleichbehandlungsgebots nach Artikel 7b FZA

Art. 61a

¹ Die Beiträge werden den kantonalen Universitäten, universitären Instituten und Fachhochschulen nach den folgenden Kriterien ausgerichtet:

¹⁶⁸ SR 414.110

¹⁶⁹ SR 414.20

¹⁷⁰ SR 0.142.112.681

¹⁷¹ SR 0.142.112.681

- a. entsprechend ihren durch die Umsetzung des Gleichbehandlungsgebots nach Artikel 7b FZA¹⁷² verursachten Einbussen;
- b. gemäss ihrem Anteil von Studierenden, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (EU) sind.

² Sie decken die gesamten Einbussen.

³ Bei der Berechnung der Einbussen werden diejenigen höheren Studiengebühren für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der EU berücksichtigt, die vor dem 13. Juni 2025 rechtskräftig beschlossen wurden.

⁴ Der Bundesrat regelt die Berechnung und die Auszahlung der Beiträge.

6. Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957¹⁷³

Art. 9b Abs. 4–4^{ter} und 5

⁴ Die Trassen werden nach den Vorgaben der Netznutzungspläne zugeteilt. Innerhalb der für den Personenverkehr gesicherten Kapazitäten hat der vertaktete Personenverkehr in der ordentlichen Trassenzuteilung Vorrang.

^{4bis} Innerhalb der Restkapazität hat der grenzüberschreitende Personenverkehr auf der Schiene im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 des Abkommens vom 21. Juni 1999¹⁷⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse (Landverkehrsabkommen) in der ordentlichen Trassenzuteilung Vorrang.

^{4ter} Der Bundesrat regelt die Einzelheiten zu den Netznutzungsplänen sowie das Verfahren zur Trassenzuteilung.

⁵ Er legt fest, wie bei Zuteilungskonflikten vorzugehen ist. Er berücksichtigt dabei die völkerrechtlichen Verpflichtungen sowie insbesondere volkswirtschaftliche und raumplanerische Anliegen. Er kann zudem festlegen, wie bei Mehrfachbestellungen derselben Trasse vorzugehen ist.

Art. 40a^{ter} Abs. 2^{bis}

^{2bis} Sie entscheidet nach Artikel 24 Absatz 1a des Landverkehrsabkommens¹⁷⁵ auf Antrag des BAV, eines bestellenden Kantons oder eines betroffenen Eisenbahnverkehrsunternehmens, ob der Hauptzweck eines von einem ausländischen Unternehmen angebotenen Angebots des grenzüberschreitenden Personenverkehrs auf der Schiene im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 des Landverkehrsabkommens in der Beförderung von Personen zwischen dem Gebiet eines EU-Mitgliedstaates und der Schweiz liegt.

¹⁷² SR 0.142.112.681

¹⁷³ SR 742.101

¹⁷⁴ SR 0.740.72

¹⁷⁵ SR 0.740.72

Sie informiert das BAV über den Eingang eines Antrags eines Kantons oder Unternehmens sowie über ihren Entscheid.

7. Personenbeförderungsgesetz vom 20. März 2009¹⁷⁶

Art. 9a Besondere Voraussetzungen für konzessionierte
 grenzüberschreitende Angebote

¹ Unternehmen, die einen grenzüberschreitenden Personenverkehr auf der Schiene im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 des Abkommens vom 21. Juni 1999¹⁷⁷ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse anbieten, der nicht vertaktet ist, sind für dieses Angebot nicht vor volkswirtschaftlich nachteiligen Wettbewerbsverhältnissen im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b geschützt.

² Hat die Kommission für den Eisenbahnverkehr nach Artikel 40^ater Absatz 2^{bis} des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957¹⁷⁸ (EBG) festgestellt, dass der Hauptzweck des Angebots nicht in der Beförderung von Personen zwischen dem Gebiet eines EU-Mitgliedstaates und der Schweiz liegt, so erteilt das BAV die Konzession nicht oder es entzieht die bestehende Konzession.

Art. 31c Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Die Besteller erstellen eine Planung für ihre Ausschreibungen im Personenverkehr auf der Strasse und der Schiene. Sie legen darin in erster Linie die Gründe und den Zeitpunkt der Ausschreibung eines Angebots fest. Dabei berücksichtigen sie insbesondere Verkehrskonzepte, die einen optimierten öffentlichen Verkehr vorsehen, sowie die lokalen und regionalen Erfordernisse und Bedürfnisse.

^{1bis} Sie führen die geplanten Ausschreibungen folgender Angebote auf:

- a. von Bund und Kantonen gemeinsam bestellte Angebote des regionalen Personenverkehrs;
- b. von Bund und Kantonen gemeinsam ausgeschriebene Angebote des regionalen Personenverkehrs, die ohne Bundesbeteiligung bestellt werden;
- c. von Kantonen oder Gemeinden oder von beiden gemeinsam bestellte Angebote mit Linienabschnitten in Nachbarstaaten.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 6a. Abschnitts

Art. 31d Veröffentlichung bestellter Angebote mit Linienabschnitten in
 Nachbarstaaten

¹⁷⁶ SR 745.1

¹⁷⁷ SR 0.740.72

¹⁷⁸ SR 742.101

¹ Das BAV veröffentlicht einmal jährlich eine Übersicht aller bestellten Angebote mit Linienabschnitten in Nachbarstaaten.

² Die Kantone liefern dem BAV die dafür notwendigen Angaben zu den Angeboten, die ohne Bundesbeteiligung bestellt werden.

Art. 32a Abs. 1 zweiter Satz

¹ ... Die Besteller beachten dabei die Vorgaben des Völkerrechts.

Art. 35 Abs. 1 erster Satz

¹ Die Unternehmen mit einer Konzession nach Artikel 6 dieses Gesetzes oder Artikel 5 EBG¹⁷⁹ müssen den Gemeinwesen, von denen sie Finanzhilfen oder Abgeltungen erhalten, den Geschäftsbericht einschliesslich weiterer durch dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen festgelegter Unterlagen vorlegen. ...

8. Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948¹⁸⁰

Art. 103 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Die Wettbewerbskommission prüft, ob mit Artikel 3 des Protokolls vom 2. März 2026¹⁸¹ über staatliche Beihilfen zum Abkommen vom 21. Juni 1999¹⁸² zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr vereinbar sind:

9. Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012¹⁸³ über die Meldepflicht und Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen

Art. 4 Verfahren bei reglementierten Berufen ohne Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit

Bei reglementierten Berufen ohne Auswirkung auf die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit leitet das SBFI die Meldung und die Begleitdokumente unverzüglich an die für die Berufsausübung zuständige Behörde weiter.

¹⁷⁹ SR 742.101

¹⁸⁰ SR 748.0

¹⁸¹ SR ...

¹⁸² SR 0.748.127.192.68

¹⁸³ SR 935.01

Art. 5 **Beginn der Berufsausübung**

¹ Die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer darf die Dienstleistung erbringen, sobald die Meldung erfolgt ist.

² Die zuständige Behörde sistiert die Erbringung der Dienstleistung, wenn Begleitdokumente fehlen oder sie die Berufsqualifikationen nachprüfen will. Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Fristen; er richtet sich dabei nach der Richtlinie 2005/36/EG¹⁸⁴.

¹⁸⁴ Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 2 Bst. c.